Populäre Gesetzeskunde.

Das Notwendigste

aus

Verfassung von Land und Reich, Verwaltung und Rechtspflege in der Rheinpfalz

für jedermann

zum Selbstunterricht und Schulgebrauche

von

Eugen Geiger,
kgl. Rentbeamte,

für die Pfalz bearbeitet

von

Carl von Besnard,
kgl. Bezirksamtsassessor.

Kaiserslautern.
Verlag der **J. J. Tascher**'schen Buchhandlung (**A. Gerle**).
1883.

Populäre Gesetzeskunde.

Das Notwendigste

aus

Verfassung von Land und Reich, Verwaltung und Rechtspflege
in der Rheinpfalz
für jedermann
zum Selbstunterricht und Schulgebrauche

von

Eugen Geiger,
kgl. Rentbeamte,

für die Pfalz bearbeitet

von

Carl von Besnard,
kgl. Bezirksamtsassessor.

Kaiserslautern.
Verlag der J. J. Tascher'schen Buchhandlung (A. Gerle).
1883.

Buchdruckerei von D. Kranzbühler in Neustadt a. d. H.

Vorrede.

Die Notwendigkeit einer allgemeinen Kenntnis von Recht und Gesetz von Seite jedes Staatsbürgers und die Forderung, den Grund hiezu und den Sinn für Gesetzlichkeit schon in der Schule in die reifere Jugend zu legen, ist eine unabweisbare Konsequenz der freisinnigen Institutionen unseres engeren und weiteren Vaterlandes. Auch kann nur ein richtiges Verständnis der vaterländischen Gesetze die nothwendige Grundlage jener auf innerer Ueberzeugung beruhenden Anhänglichkeit an Gesetz und Obrigkeit bilden, welche vor den destruktiven Tendenzen zu bewahren vermag, wie sie in den untersten Volksschichten in Deutschland leider schon weit um sich gegriffen haben.

Zu diesem Zwecke wurde diese Gesetzeskunde zunächst zum Gebrauche für das rechtsrheinische Bayern herausgegeben und soll von Verfassung, Behördenorganismus, Verwaltung und Rechtspflege das Notwendigste so darstellen, daß das Büchlein nicht nur für den Laien jeden Standes und Berufes verständlich und brauchbar ist, sondern auch mit Schülern unter Aneignung des Wichtigsten durchgenommen und denselben zum weiteren Gebrauche nach dem wachsenden Verständnis und Bedürfnis mit in das Leben hinausgegeben werden kann.

Mit höchster Kultusministerial-Entschließung vom 20. Januar 1876 Nr. 306 (Ministerialblatt S. 23)

wurde die zweite Auflage der rechtsrheinischen Ausgabe als zum Gebrauch beim Unterricht geeignet für die Sonn- und Feiertagsschulen, sowie für alle Fortbildungsschulen empfohlen und demzufolge der Gebrauch des Büchleins in diesen Schulen von Seite einzelner rechtsrheinischer Regierungen noch durch besondere Entschließungen geregelt (Kr.-A.-Bl. für Schwaben 1876 S. 219, für Oberfranken 1876 S. 374, Schulanzeiger für Oberfranken 1876 S. 91 2c.). Die nach den Reichsjustizgesetzen umgearbeitete fünfte Auflage hat durch höchste Kultusministerial-Entschließung vom 17. August 1877 Nr. 10674 (Ministerialblatt S. 381) neuerdings die Genehmigung erhalten.

Durch diese ehrende Würdigung von maßgebender Seite, sowie den Erfolg des Büchleins ermuntert hat es der Verfasser unternommen, dasselbe für die Pfalz mit Rücksicht auf dessen Separatgesetzgebung umzuarbeiten und übergibt diese Bearbeitung der Oeffentlichkeit in der Hoffnung, daß derselben eine ähnliche wohlwollende Aufnahme zu Teil werden möge, wie dies bei der rechtsrheinischen Ausgabe der Fall war.

Wenn es dem Verfasser gelingen wird, auf diese Weise seinen Teil zur Verbreitung von Recht und Gesetz unter seiner heimatlichen Bevölkerung beizutragen, so wird er hierin die schönste Anerkennung seiner Arbeit finden.

Kaiserslautern, im Juli 1883.

Der Verfasser.

I. Abschnitt.
Verfassung.

I. Kapitel.

Recht, Gesetz, Obrigkeit, Verfassung.

Recht ist die Befugnis, etwas zu thun (z. B. Fahrtrecht), oder von einem andern etwas zu fordern (z. B. Forderungsrecht des Gläubigers aus einem Darlehen gegenüber dem Schuldner). Wenn jemand das Recht hat, etwas zu thun, hat jedermann die Pflicht, ihn nicht daran zu hindern, und wenn jemand das Recht hat, von einem andern etwas zu fordern, hat dieser die Pflicht, es zu leisten. [1])

Die Gesetze bestimmen Rechte und Pflichten der Bewohner eines Staates. [2])

Die Gesetze werden vom Oberhaupte des Staates (Kaiser, König, Fürsten) unter Zustimmung der Vertreter des Volkes gemacht.) [3])

---

[1]) Was versteht man unter Recht? [2]) Wer bestimmt Rechte und Pflichten? [3]) Wer macht die Gesetze?

Die Obrigkeit, d. h. die vom Staatsoberhaupte ernannten Behörden wachen über die Beobachtung der Gesetze und vollziehen sie, nötigenfalls mit Zwang. [4])

Es ist sonach in jedem Staate Gesetz und Obrigkeit absolut notwendig. [5])

Unter der Verfassung eines Staates versteht man die Form und Einrichtung seines Staatswesens, also die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Obrigkeit und Unterthanen, insbesondere die Bestimmungen darüber, von wem und wie die Gesetze gegeben, von wem sie vollzogen werden und auf welchen allgemeinen Grundsätzen sie beruhen. [6])

Man unterscheidet hauptsächlich drei Staatsformen, nämlich:

1) die absolute Monarchie, in welcher der Fürst allein und unumschränkt Gesetze gibt und regiert;
2) die Republik, in welcher das Volk Gesetze gibt und durch die von ihm auf gewisse Zeit gewählten Obrigkeiten regieren läßt;
3) die konstitutionelle Monarchie, in welcher der Fürst nach den unter Zustimmung des Volkes gegebenen Gesetzen durch die von ihm (dem Fürsten) ernannten Beamten regiert, welche für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich sind. [7])

Das Königreich Bayern hat eine konstitutionell-monarchische Verfassung. [8])

---

[4]) Wer sorgt für die Beobachtung der Gesetze? [5]) Was ist sonach in jedem Staate absolut notwendig? [6]) Was versteht man unter der Verfassung eines Staates? [7]) Welche Arten von Verfassung unterscheidet man hauptsächlich? [8]) Was hat Bayern für eine Verfassung?

II. Kapitel.

Verfassung des deutschen Reiches.

Das Königreich Bayern ist mit den übrigen 24 deutschen Staaten zu einem Staatenbunde, dem deutschen Reiche, vereinigt. [1])

An der Spitze des deutschen Reiches steht der König von Preußen als deutscher Kaiser, welcher das Reich nach außen vertritt, Krieg erklärt und Frieden schließt — nach Zustimmung des Bundesrates —, Bündnisse und Verträge eingeht und die Reichsbeamten ernennt.

Für eine Reihe von Angelegenheiten werden die Gesetze für das ganze deutsche Reich gemeinschaftlich durch den Bundesrat, d. h. die Vertreter der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten, und den Reichstag, d. h. die vom deutschen Volke gewählten Vertreter gemacht und vom Kaiser im Reichsgesetzblatt verkündigt (publiziert).

Jede Staatsregierung hat in ihrem Lande die Reichsgesetze zu vollziehen, worüber der Kaiser die Aufsicht führt.

In allen übrigen Angelegenheiten ist jeder Staat in Gesetzgebung und Regierung selbständig.

Vorsitz und Geschäftsleitung im Bundesrat und Gegenzeichnung der Reichsgesetze und kaiserlichen Verfügungen obliegt dem verantwortlichen Reichskanzler oder dessen Stellvertreter (Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878). Reichskanzleramt.

Im Kriege stehen die Truppen aller deutschen Staaten unter dem direkten Oberbefehle des deutschen Kaisers. [2])

---

[1]) In welchem Verhältnisse steht Bayern zu den anderen deutschen Staaten? [2]) Welches sind die Grundzüge der Reichsverfassung?

Der Gesetzgebung des deutschen Reiches unterliegen folgende Gegenstände:

1) Bundes- und Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 1. Juni 1870), Staatsbürgerrecht, Heimat und Niederlassungswesen, Freizügigkeit (Gesetz vom 1. November 1867), Paß- und Fremdenwesen, Gewerbe- und Versicherungswesen (Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, Abänderungsges. v. 8. April 1876, 17. Juli 1878, 23. Juli 1879, 15. Juli 1880, 18. Juli 1881);
2) Handel (Handelsgesetzbuch und Wechselordnung siehe Abschn. V. Einleitung), Zölle und andere Abgaben für das deutsche Reich, Konsulatwesen;
3) Maß, Münze und Gewicht (Maß- und Gewichts-Ordnung v. 17. August 1868 und Münzgesetz v. 9. Juli 1873), Papiergeld und Bankwesen (Reichsbank, Bankgesetz vom 14. März 1875);
4) Erfindungspatente (Gesetz v. 25. Mai 1877, Reichs-Verordnung vom 18. Juni 1877);
5) Schutz des geistigen Eigentums (Gesetze v. 11. Juni 1870, v. 9., 10., 11. Januar 1876);
6) Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schifffahrt und Flößerei auf gemeinsamen Wasserstraßen, Herstellung der Land- und Wasserstraßen für Landesverteidigung und allgemeinen Verkehr;
7) Militär und Marine (Gesetz über Verpflichtg. zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867, Militärgesetz v. 2. Mai 1874, 6. Mai 1880, Pensionsgesetz v. 27. Juni 1871 und 4. April 1874, Mil.-Straf-Ges.-B. v. 25. Juni 1872);
8) Presse (Gesetz v. 7. Mai 1874) und Vereinswesen;

9) Medizinalpolizei (Impfgesetz v. 8. April 1874) und Veterinärpolizei (Gesetz über Maßregeln gegen die Rinderpest 7. April 1869, über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 23. Juni 1880);

10) das bürgerliche Recht (S. 76), Beglaubigung öffentlicher Urkunden (G. 1. Mai 1878), das Strafrecht (S. 65), die Gerichtsorganisation (Ger.-Verfass.-Ges. mit Reichseinführungsges. 27. Januar 1877, bayer. Ausführungsges. 23. Febr. 1879 S. 22), das Gerichtsverfahren, Prozeß (Strafprozeßordnung und Einführgsg. 1. Febr. 1877, bayer. Ausführgsg. 18. Aug. 1879 S. 64) — Zivilprozeßordnung und Einf.-G. 10. Febr. 1877; Konkursordnung und Einf.-G. 10. Febr. 1877, bayer. Ausf.-G. zu beiden 23. Febr. 1879; bayer. G. über Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Subhastationsordnung 23. Febr. 1879 S. 74 und 75 — die sog. Reichsjustizgesetze.

Doch ist Bayern rücksichtlich der Gesetzgebung über Heimat und Niederlassungswesen, im wesentlichen auch rücksichtlich des Eisenbahnwesens, ferner hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens in Bezug auf inneren Verkehr und Verwaltung selbständig und die Militärhoheit des Königs von Bayern erhalten, wogegen Organisation, Formation und Ausrüstung des bayerischen Heeres in Einklang mit den Einrichtungen des Reichsheerwesens zu bringen ist. [3])

Diese sämtlichen Bestimmungen sind enthalten in der

---

[3]) Welche Gegenstände unterliegen der Gesetzgebung des deutschen Reiches und was gilt insbesondere von den Reichsjustizgesetzen und was von den bayerischen Reservatrechten?

mit Reichsgesetz v. 16. April 1871 gegebenen Verfassungsurkunde für das deutsche Reich.[4]) Über Staats- und Bundesangehörigkeit s. S. 18, Reichseinnahmen s. S. 33.

III. Kapitel.

Verfassung des Königreiches Bayern.

§ 1. Staatsorganisation.

Die bayerischen Verfassungsbestimmungen sind enthalten in der Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818, gegeben von König Maximilian Josef, nebst den Beilagen (Edikten) derselben und den im Laufe der Zeit zur Ergänzung derselben in einzelnen Gesetzen erlassenen Verfassungsbestimmungen. [1])

Die bayerische Verfassung bestimmt über die Rechte der Krone und die Thronfolge, das Staatsgut, die Rechte und Pflichten der Unterthanen im allgemeinen, besonders der Volksvertretung, die Gewähr der Verfassung und über die allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung und des Staatshaushaltes. [2])

Der König ist das Oberhaupt des Staates mit allen Rechten der Staatsgewalt, die er nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde ausübt, er sanktioniert die Gesetze, alle Urteile und alle Verfügungen der Behörden werden in seinem Namen erlassen. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Krone ist nach dem Rechte der Erst-

---

[4]) Worin sind die Bestimmungen über die Verfassung des deutschen Reiches enthalten?

[1]) Worin sind die bayerischen Verfassungsbestimmungen enthalten? [2]) Welches ist der Hauptinhalt?

geburt in dem Mannsstamm des königlichen Hauses, des Hauses Wittelsbach, erblich.[3])

Wie das Königreich Bayern selbst ein ungeteiltes und unveräußerliches Ganze bildet, so ist insbesondere alles Staatsgut, d. h. alles, was im Eigentume des Staates selbst steht (Staatsärar), unveräußerlich und soll in seinem Grundstocke unverändert bleiben, und sind die Bedingungen der Veräußerung einzelner Teile genau vorgeschrieben. Vom Staatsgute ist das Privatvermögen des Königs genau ausgeschieden, wozu insbesondere alles gehört, was derselbe aus seiner Civilliste (einem jährlichen, fixen Bezuge aus den Staatseinnahmen) bestreitet.[4])

Die Volksvertretung (Landtag, Ständeversammlung) besteht aus:

1) der Kammer der Reichsräte, gebildet von den Prinzen des kgl. Hauses, den Kronbeamten, beiden Erzbischöfen, einem Bischofe, den Häuptern der ehemals reichsständischen Adelsfamilien, dem Präsidenten des Oberkonsistoriums und den Reichsräten, die der König erblich aus dem reichsten, grundbesitzenden Adel oder lebenslänglich wegen ausgezeichneter Dienste für den Staat ernennt (Ges. v. 9. März 1828);

2) der Kammer der Abgeordneten. Die volljährigen, seit ½ Jahr direkte Steuer zahlenden (nicht in Kuratel, Konkurs, Armenunterstützung befindlichen oder politischer Rechte verlustigen S. 67) Staatsan-

---

[3]) Was gilt von der Krone und Thronfolge? [4]) Was gilt vom Staatsgute?

gehörigen — Urwähler — wählen aus den im Wahlbezirk wohnenden Urwählern die Wahlmänner, diese einen mindestens 30jährigen Urwahlberechtigten als Abgeordneten; je einer auf 31,500 Seelen, Landtagswahlges. 4. Juni 1848 und 21. März 1881.[5])

Die Beratung und Zustimmung der Volksvertretung ist erforderlich zu allen Gesetzen (in Gesetzesform müssen insbesondere alle Bestimmungen über Freiheit der Person und des Eigenthums erlassen werden), zur Erhebung der direkten und Mehrung oder Änderung der indirekten Steuern, zu dem Finanzgesetze, zur Kontrahirung und Tilgung der Staatsschulden.

Auch hat dieselbe das Recht, die Einhaltung des Finanzgesetzes nach der Rechnungsstellung zu prüfen, selbst Vorschläge zu neuen Gesetzen, auch betreffs einzelner Teile der Verfassung (über die Rechte und Pflichten der Unterthanen, Ständeversammlung, Rechtspflege, Verfassungsgewähr) zu machen (Ges. über die ständische Initiative v. 4. Juni 1848) und Wünsche und Anträge, sowie Beschwerden der Staatsbürger oder Gemeinden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zu prüfen und unter Stellung eines Antrages vor den Thron zu bringen.[6]) (Verfassungsverständnis v. 12. Juli 1843.) — Geschäftsgang des Landtags (Ges. v. 19. Januar 1872).

Die Gesetze, die vom Könige, insbesondere zum Vollzuge derselben erlassenen Verordnungen und allgemein

---

[5]) Wie setzt sich die bayerische Volksvertretung zusammen?
[6]) Welches sind deren Rechte?

wichtige Ministerialerlasse (Reskripte, Bekanntmachungen) werden im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündigt. [7])

Die Beobachtung der Verfassung wird dadurch gesichert, daß

1) der König beim Regierungsantritt, sämtliche Prinzen mit erlangter Volljährigkeit, alle Staatsdiener bei der Anstellung und alle Staatsbürger bei der Ansässigmachung oder vor der ersten Beteiligung bei den Landtagswahlen die Verfassung beschwören müssen. Der Verfassungseid lautet: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung!"
2) Die Staatsdiener, besonders die Minister, sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich, weshalb letztere die Gesetze und die allerhöchsten Erlasse ihres Ressorts gegenzeichnen (kontrasignieren) müssen.
3) Die Kammern können Beschwerden gegen die Staatsbehörden und gegen höhere Staatsbeamte selbst förmliche Klage erheben. [8])

§ 2. Verfassungsgrundsätze.

Die von der Verfassung ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze (Grundrechte) der Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung sind: [1])

---

[7]) Wie werden die Gesetze publiziert? [8]) Was gilt von der Verfassungsgewähr und dem Verfassungseid?

[1]) Welche Grundsätze sind die Normen für das ganze Staatsleben?

1) Freiheit und Sicherheit der Person. Niemand darf verfolgt und verhaftet werden als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in gesetzlicher Form. [2])

2) Sicherheit des Eigentums. Das Privateigentum darf nicht verletzt werden. Über ausnahmsweise Zwangsabtretung zu öffentlichen Zwecken s. S. 82.

3) Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Jeder darf nach freier Überzeugung sich zu irgend einer Religion bekennen und die einfache Hausandacht derselben üben. Das deutsche Reichsgesetz über Gleichberechtigung der Konfession vom 3. Juli 1869 bestimmt noch insbesondere, daß niemand auf Grund seines religiösen Bekenntnisses in bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechten beschränkt oder gegenüber andern benachteiligt werden dürfe.

4) Freiheit der Meinungsäußerung. Jeder darf seine Meinung öffentlich, auch mittels der Presse äußern (Preßfreiheit), wobei jedoch Verbote gegen den Mißbrauch bestehen. Gleiches gilt nunmehr nach dem Reichs-Preßgesetz.

5) Freiheit der friedlichen Versammlung ohne Waffen und der Vereinigung. Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, solche im Freien besonders zu genehmigen. Wer eine Gesetzesbestimmung verletzt oder hiezu

---

[2]) [3]) rc. Was versteht man unter Freiheit und Sicherheit der Person, Sicherheit des Eigentums, Freiheit des religiösen Bekenntnisses rc. rc.

auffordert, dem ist das Wort zu entziehen, im Weigerungsfalle die Versammlung vom Vorsitzenden, eventuell von dem etwa anwesenden Kommissär der Polizeibehörde aufzulösen. Politische Vereine, d. h. deren Zweck öffentliche Angelegenheiten betrifft, müssen Vorsteher und Satzungen haben und dieselben und jede Änderung daran der Distriktspolizeibehörde anzeigen. Vereine, welche diese Vorschriften übertreten, sich anderen Vereinen unterordnen oder deren Zwecke gegen die religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates oder gegen Strafgesetze verstoßen, sind aufzuheben. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe s. S. 26. Durch Reichsgesetz vom 21. Oktober 1878 sind nunmehr alle Vereine, Versammlungen und Druckschriften, welche sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-Ordnung gerichteten Bestrebungen dienen, bis auf weiteres gänzlich bei Strafe verboten. Nichtpolitische Vereine müssen sich anzeigen, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben. Die Übertretung aller dieser Bestimmungen ist strafbar. (Ges. über Versammlungen und Vereine v. 25. Febr. 1850 und v. 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Vereine, d. i. über deren Vermögensrechte).

6) Freie Konkurrenz zu den Staatsämtern. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Zivil-, Militär- und Kirchenämtern und Pfründen nach Erfüllung der Vorbedingungen gelangen.

7) Gleichheit vor dem Gesetze. Alle Staatsangehörigen

sind denselben Gesetzen unterworfen. Besondere Vorrechte, Privilegien, stehen nur dem königlichen Hause und dem ehemals reichsständischen Adel, einzelne dem übrigen Adel zu (Freiheit von der Wehrpflicht, teilweise von der Abgabenpflicht, Familienfideikommisse, Edikt Verf.-Beil. IV.)

8) Unparteilichkeit und Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege. Die Richter allein üben die Rechtspflege für alle nach freier Überzeugung — auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und einmal anhängige Prozesse und Untersuchungen dürfen nicht aufgehalten oder niedergeschlagen werden. Doch steht dem Könige nach dem Urteil das Begnadigungsrecht zu. Auch der Staat selbst hat wegen seiner Vermögensrechte als Rechtssubjekt (Fiskus) wie ein Privater vor Gericht Recht zu suchen. Den gleichen Rechtsschutz genießen alle Deutschen in Bayern und alle Bayern im Reich, und haben sich alle deutschen Gerichte gegenseitig direkt zu unterstützen. (Rechtshilfe.)

9) Gleichheit der Teilnahme an den Staatslasten. Alle Unterthanen sind den gleichen Gesetzen über Steuern und Abgabenpflicht unterworfen.

10) Allgemeine Wehrpflicht s. S. 35.

Durch die Reichsverfassung sind noch ferner als allgemeine Grundsätze anerkannt:

11) Freiheit der Bewegung, Freizügigkeit (Reichsges. 1. Nov. 1867). Jeder Deutsche darf in jedem deutschen Staate, an jedem Orte sich aufhalten

oder niederlassen, wo er sich ein Unterkommen verschaffen kann. Zur sofortigen Abweisung vor der Niederlassung oder zur Wiederausweisung vor Erwerb einer Heimat durch eine gewisse Dauer des Aufenthaltes (S. 47 Fr. 2) ist die Gemeinde nur ausnahmsweise berechtigt, wenn sie nachweisen kann, daß der Neuanziehende keine Mittel zum Unterhalte sich entweder selbst oder durch andere verschaffen kann. — Näh. s. S. 51 und 52. — Jeder Deutsche kann frei auswandern; bei Militärpflichtigen s. S. 38.

12) Freiheit des Erwerbes. Jeder Deutsche ist berechtigt, jedes Gewerbe an einem bestimmten Orte oder im Umherziehen zu betreiben (Gewerbefreiheit) und hat nur die Eröffnung des Betriebes bei der Lokalpolizeibehörde anzuzeigen. Ausnahmsweise ist eine besondere Erlaubnis (Konzession) bei Wirtschaften und Kleinhandel mit geistigen Getränken, Privatkranken= 2c. Anstalten, Schauspielen vorgeschrieben. Einer staatlichen Autorisation (Approbation auf Grund besonderer Prüfungen) bedürfen alle Arten Ärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen und Apotheker. Siehe ferner S. 60 — und über Kaufleute, Handel und Genossenschaft S. 77 und 78.

13) Gleichberechtigung der Bundesangehörigen mit den Staatsangehörigen.

Jeder Staatsangehörige eines deutschen Staates ist als Bundesangehöriger in jedem andern deutschen Staate als Inländer zu betrachten und demgemäß zum festen Wohnsitz, Gewerbebetrieb, öffentlichen Ämtern, Grund=

erwerbung, zu allen bürgerlichen Rechten und zum Staatsbürgerrecht unter denselben Voraussetzungen, wie jeder Einheimische zugelassen. (Art. 3 der Reichsverfassung.) Die allgemeine Freiheit und Sicherheit der Person, des Vermögens und Erwerbs ist auch jedem Fremden (Nichtdeutschen) garantiert und sind dieselben in Bayern ausdrücklich nur vom Erwerbe des Staatsbürgerrechts und der Staatsämter ausgeschlossen. [12])

Die Staatsangehörigkeit (Indigenat) in einem deutschen Staate und damit die Bundesangehörigkeit im Deutschen Reiche wird erworben durch Abstammung von einem deutschen Vater (bei außerehelichen von einer deutschen Mutter; durch Legitimation eines deutschen Vaters), durch Verehelichung mit einem Deutschen, bei Bundesangehörigen durch Aufnahme, bei Ausländern durch Naturalisation, welche beide durch eine von der Kreisregierung ausgefertigte Urkunde verliehen werden. Die Aufnahme ist jedem Deutschen zu gewähren, wenn ihm nicht auch nach dem Freizügigkeitsgesetze der Aufenthalt versagt werden könnte. Die Reichs- und Staatsangehörigkeit geht durch nachgesuchte Entlassung, 10jährigen Aufenthalt im Auslande, fremden Staatsdienst und Nicht-Rückkehr im Kriegsfalle auf allgemeinen Reichserlaß hiewegen verloren. (Reichsgesetz über Bundes- und Staatsangehörigkeit.) In Fragen der Reichs- und Staatsangehörigkeit, des Staatsbürgerrechts und Ver-

---

[12]) Welche weitere Grundsätze spricht die Reichsverfassung aus und was versteht man unter Freizügigkeit, Erwerbs- und Gewerbefreiheit und Gleichberechtigung der Bundesangehörigen?

fassungseids (S. 13) Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof (S. 26).[13])

Das bayerische Staatsbürgerrecht ist der Vollgenuß aller politischen Rechte, die Fähigkeit in den Distrikts- und Landrat zu wählen und gewählt zu werden. Staatsbürger ist jeder volljährige bayerische Staatsangehörige, welcher besteuerte Gründe, Renten oder Rechte besitzt, besteuerte Gewerbe ausübt, oder in ein öffentliches Amt eintritt; der frühere Nicht-Deutsche aber zudem erst nach 6jährigem Aufenthalt. — Zum deutschen Reichstag kann jeder 25jährige nicht unter den Fahnen stehende Deutsche, soferne er weder unter Vormundschaft oder Kuratel, noch in Konkurs, noch im Genusse öffentlicher Armen-Unterstützung sich befindet, mittels direkter und geheimer Wahl wählen, und jeder, wenn er seit mindestens einem Jahre einem deutschen Staate angehört, gewählt werden. (Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869.) Abgeordnetenwahl s. S. 12. Wählbarkeit zum Schöffen oder Geschworenen s. S. 68, Verlust der politischen Rechte zur Strafe siehe S. 67.[14])

[13]) Wie wird die Bundes- und Staatsangehörigkeit erworben und verloren? [14]) Was gilt vom Staatsbürgerrecht und vom Reichstagswahlrecht und den politischen Rechten überhaupt?

II. Abschnitt.
Behörden-Organismus.

I. Kapitel.
Staatsrat.

Die obersten und unmittelbar mit dem Monarchen verkehrenden Staatsbehörden sind: 1) der Staatsrat, unter unmittelbarer Leitung des Königs, aus den volljährigen Prinzen des k. Hauses, den Ministern und den vom König ernannten Staatsräten bestehend, als oberstes beratendes Organ in allen wichtigen Staatsangelegenheiten (Gesetzentwürfen, Beschwerden ꝛc.); 2) das Gesammtstaatsministerium als oberste vollziehende Stelle.[1]) Allerh. Verordg. v. 3. Aug. 1879.

II. Kapitel.
Die Staatsministerien.

Es gibt in Bayern folgende 6 kgl. Staatsministerien:
1) das Ministerium des kgl. Hauses und des Äußern;

---

[1]) Welches sind die obersten Staatsbehörden?

2) das Ministerium der Justiz;
3) das Ministerium des Innern;
4) das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten;
5) das Ministerium der Finanzen;
6) das Ministerium des Kriegs.[1])

§ 1.

Zum Wirkungskreise des Ministeriums des kgl. Hauses und des Äußern gehören:

1) die Angelegenheiten des kgl. Hauses und Hofes; Adels- und Ordenssachen;
2) die Beziehungen des Staates nach außen, Verkehr mit andern Staaten, Staatsverträge, Grenzsachen;
3) die Verkehrsanstalten — Eisenbahnen, Post, Telegraphen (Verordn.- u. Anzeigebl. f. d. Verkehrsanst.).

Die Vertretung der Interessen der Unterthanen im Auslande, besonders des Handels, obliegt für alle Deutschen den Reichskonsulaten (Art. 56 der Reichsverfassung, R.-G. vom 8. Nov. 1867 ü. die Bundeskonsulate.) [1])

Die diesem Ministerium untergebenen Behörden und Beamten sind die Gesandten, das geheime Haus-, das geheime Staatsarchiv, die Generaldirektion der Verkehrsanstalten — Eisenbahnrat, Beirat aus Laien für Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft berührende Fragen — (Post- und Bahn-Oberämter, Ämter, Verwaltungen, Expeditionen). Die nicht besonderen Behörden übertragenen Geschäfte

---

[1]) Wie heißen die königlich bayerischen Staatsministerien?

[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Ministerium des Äußern?

werden von den zunächst dem Ministerium des Innern untergebenen Kreisregierungen und den Bezirksämtern besorgt (s. S. 25 Fr. 2).[2])

§ 2.

Das Justizministerium hat die oberste Aufsicht über die Rechtspflege, Organisation und Geschäftsführung aller Justizbehörden und Beamten, jedoch unbeschadet der vollkommenen Unabhängigkeit der Gerichte in der Rechtssprechung. — Justizministerialblatt.[1])

Die Gerichte sind folgende:

1) die Amtsgerichte für kleinere Zivilsachen (S. 70, 71); für Übertretungen und kleinere Vergehen als Schöffengerichte mit 2 bürgerlichen Schöffen neben dem Amtsrichter (S. 68); 2) die Landgerichte für alle übrigen Zivilprozesse (Zivilkammern), für Vergehen und gewisse Verbrechen (Strafkammern), für Berufung und Beschwerde gegen die Amtsgerichte. Bei denselben können Handelskammern (mit 1 Richter und 2 Beisitzern aus dem Handelsstande) für Handels- und Wechselsachen errichtet werden. Für Verbrechen und Preßvergehen die Schwurgerichte München, Straubing, Zweibrücken, Bayreuth, Würzburg, Amberg, Nürnberg, Augsburg mit der Geschwornenbank von 12 Laien (S. 68) für die Schuldfrage und dem Schwurgerichtshofe aus 3 Richtern für den Strafausspruch; 3) die Oberlandesgerichte München, Zweibrücken, Bamberg, Nürnberg, Augsburg als 2. Instanz über den Landgerichten; 4) als

---

[2]) Welche Behörden stehen unter dem Minist. des Äußern?

[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Justizministerium?

oberste Instanz und zwar für Reichsrecht insbesonders Strafrecht (für Hoch- und Landesverrat) das Reichsgericht in Leipzig, daneben für das besondere bayerische Landesrecht (S. 76 und 77) das oberste Landesgericht in München. V.-O. v. 2. Aug. 1879 ü. Bestimmung d. Gerichtssitze u. Bildung d. Gerichts-Bezirke. Über das gerichtliche Verfahren s. S. 65—75[2]). Militärgerichte s. S. 38.

Die Justizbeamten sind: die Richter, welche das Urteil fällen; die Staatsanwälte, welche die Untersuchung und Bestrafung der strafbaren Handlung als öffentliche Ankläger betreiben; die Gerichtsschreiber, welche das Protokoll in den Gerichtsverhandlungen führen, die Urteile in die Urteilsbücher eintragen und ausfertigen; die Gerichtsvollzieher zur Besorgung des Parteienverkehrs (Zustellungen und Ladungen — unter Benützung der Post und des Urteilsvollzuges, einzelne Arten der Zwangsvollstreckung).

Organe der Rechtspflege sind noch die Anwälte (Reichsanwaltsordg. v. 1. Juli 1878), die Notare, die Gerichtsärzte als Sachverständige, die Strafanstalten.[3])

Besondere Bestimmungen in den Prozeßgesetzen entscheiden die Streitigkeiten über Zuständigkeit zwischen mehreren Gerichten, damit nicht eine Sache von zwei Gerichten zugleich (bejahender Kompetenzkonflikt) oder bei allseitiger Leugnung der Kompetenz (verneinender) von keinem entschieden werde. Zur Entscheidung der Kompetenz-

---

[2]) Wie werden die Gerichte eingeteilt, Gerichtsverfassung?
[3]) Welches sind die Justiz-Beamten und -Organe?

Konflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden besteht ein Gerichtshof mit einem Präsidenten und 5 Räten aus dem obersten Landesgericht und 5 aus dem Verwaltungsgerichtshofe, Ges. 18. Aug. 1879.[4])

§ 3.

Das Staatsministerium des Innern hat:

1) die sogenannte Regiminalverwaltung, die Aufsicht auf die Orts-, Distrikts- und Kreisgemeindeverwaltung;
2) die Polizeiverwaltung, d. h. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt; also die Sicherheitspolizei (Aufsicht auf Fremdenwesen, Presse, Vereine), Armen- und Krankenwesen (Wohlthätigkeitsstiftungen), Bau-, und Feuerpolizei, Gesundheits- (Medizinal-) und Veterinärpolizei;
3) die Staatspflege, die Förderung von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel — besondere Ministerialabteilung für Landw., Gew. und Handel —, Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht, Land- und Wasserstraßen;
4) das gesamte Staatsbauwesen.

Amtsblatt des Ministeriums des Innern.[1])

Die ihm untergebenen Behörden sind:

I. die acht Kreisregierungen, Kammern des Innern, (Direktor, Räte, Assessoren). Die beiden Kammern des Innern und der Finanzen (s. S. 34 Fr. 4) bilden die Kreis-Regierung unter Leitung des Regierungspräsidenten — (Kreisamtsblätter);

[4]) Was gilt von den Kompetenzkonflikten?

[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Staatsministerium des Innern?

II. die Bezirksämter — in den unmittelbaren Städten die Magistrate — als Distriktsverwaltungs- und Polizei-Behörden (Amtmann, Assessoren) — (Amtsblätter). V.-O. v. 19. Juni 1879 d. Bestand d. Regierungsbezirke und Bezirksämter betr.

Unter diesen stehen die von den Gemeinden selbst gewählten, von der Regierung bestätigten Gemeindebehörden. (Siehe S. 40.)[2])

Für das Staatsbauwesen besteht:

1) beim Ministerium die oberste Baubehörde,
2) bei den Regierungen je ein Kreisbaurat (und Assessor) für Landbauwesen und Ingenieurfach.
3) die Landbauämter für den Land- oder Hochbau (d. i. für Gebäude), die Straßen- und Flußbauämter für das Ingenieurfach (für Straßen, Flüsse, Brücken, Kanäle); — Bauamtmann, Assessor.

Bekanntm. d. Min. d. Inn. 29. Juli 1879 Einteilung der Bauämter betr.[3])

Für das Medizinal- und Veterinärwesen sind als sachverständige Referenten

1) beim Ministerium der Obermedizinalrat und der Landestierarzt, — (Obermedizinalausschuß),
2) bei jeder Regierung ein Medizinalrat und ein Kreistierarzt, — (der Medizinalausschuß),
3) bei den Bezirksämtern die Bezirksärzte und Bezirks-Tierärzte aufgestellt.[4])

---

[2]) Welches sind die Behörden für Verwaltung und Polizei überhaupt? [3]) Welche technische Behörden bestehen für das Bauwesen? [4]) Welche technische Behörden bestehen für das Medizinal- und Veterinärwesen?

Unter diesem Ministerium steht der übrigens in seiner Rechtsprechung wie die Gerichte vollständig unabhängige Verwaltungsgerichtshof. Derselbe entscheidet als oberste Instanz in den im Art. 8—10 des Ges. über denselben vom 8. August 1878 einzeln aufgezählten Verwaltungsrechtssachen, d. h. in allen Streitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Privaten auf Beschwerde (binnen 14 Tagen nach Beschlußzustellung), in welchen es sich um solche Rechte und Pflichten aus dem Gebiete der innern Verwaltung handelt, welche durch das öffentliche Recht gesetzlich bestimmt sind, nicht aber in Angelegenheiten, besonders polizeilichen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen haben, und nicht in Zivil- oder Strafrechtssachen (Prozessen). Vgl. S. 15, 19, 32, 43, 44, 49, 52, 61, 82, 83 und 90. Obiges Gesetz schreibt zugleich das (der Regel nach mündliche und öffentliche) Verfahren in solchen Verwaltungsrechtssachen bei den Behörden vor.[5])

Ferner stehen unter diesem Ministerium: die statistische Zentralkommission und das statistische Bureau; die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes; die Normal-Aichungs-Kommission; das Reichsarchiv und die Kreisarchive; das Oberbergamt und die Bezirksbergämter, die Brandversicherungskammer, die Landgestütsanstalt, die Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen; die Fabrikinspektoren S. 58; die Standesbeamten, meist die Bürgermeister oder Gemeindebeamte zur Personenstandsbeurkundung (S. 78 Fr. 4)[6]).

[5]) Was gilt vom Verwaltungsgerichtshofe? [6]) Welche Behörden stehen noch unter diesem Ministerium?

Zur Vertretung besonderer Standesinteressen bestehen besondere aus und von den Berufsgenossen selbst gewählte Interessenvertretungen, welche in ihrem Fache Gutachten und Anträge an die Regierungen und Berichte an das Ministerium abgeben, nämlich

1) die Handels- und Gewerbe-, die Ärztekammern, die Apothekergremien, in größeren Orten die Bezirksgremien (aus den Handels-, Fabrik- und Gewerbe-Räten);
2) der landwirtschaftliche Verein. Dieser ist eine unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs stehende Gesellschaft, wozu jeder gegen 3 M. Jahresbeitrag beitreten kann, zur Förderung der Landwirtschaft durch Schriften, Versuche und Untersuchungen, Unterstützung von Kulturverbesserungen (Wiesenbaumeister), Hebung der Viehzucht (Zuchttiere — Prämien) ꝛc.

   Seine selbstgewählten Organe, das Zentralkomitee unter dem Ministerium, die Kreiskomitees, die Bezirkskomitees vertreten die landw. Interessen durch Gutachten, Anträge und Beschwerden bei den Behörden.[7])

§ 4.

Dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Kultusministerium, steht zu:

1) die Aufsicht über sämtliche Religionsgenossenschaften, der besondere staatliche Schutz der drei christlichen Kirchen — der katholischen, reformirten und lutherischen

[7]) Welche besonderen Interessenvertretungen bestehen für einzelne Stände, besonders für die Landwirtschaft?

— insbesondere die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung;

2) das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen;

3) die Aufsicht über alle Stiftungen des Kultus und Unterrichts. — Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen (säkularisiert) werden und kein Stiftungsvermögen zu einem andern als dem bestimmten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten, bei allgemeinen Stiftungen ohne die des Landtags, verwendet werden.

Ihre innern Angelegenheiten, Bekenntnis und Kultus ordnet und verwaltet jede Kirchengesellschaft selbständig.[1])

Zur Ausübung der landesherrlichen Episkopalgewalt bestehen für die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche das Oberkonsistorium, die beiden Konsistorien, das Konsistorium in der Pfalz.

Als Organe für Verwaltung der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten fungieren auch unter diesem Ministerium die Regierungen, Kammern des Innern und die Distriktsverwaltungsbehörden (S. 25 Fr. 2) und zwar in geistlichen Angelegenheiten und bezüglich der religiösen Erziehung in gemeinsamer Thätigkeit oder im Benehmen mit den geistlichen Behörden (bischöfliche Ordinariate, Konsistorien, Pfarrer).[2])

Die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt für

---

[1]) Welche Angelegenheiten stehen unter dem Kultusministerium, und in welchem Verhältnisse stehen Staat und Kirche? [2]) Welche Behörden stehen unter dem Kultusministerium?

die katholische Kirchengemeinde dem Kirchenfabrikrathe, bestehend aus mehreren angesehenen katholischen Bürgern der Kirchengemeinde, aus denen der Präsident des Rathes auszuwählen ist, aus dem Pfarrer und einem Mitgliede der Gemeindeverwaltung und dann aus dem Büreau der Kirchenpfleger (Fabrikratsdekret vom Jahre 1809).

Für die inneren Verhältnisse der protestantisch-evangelischen Kirche der Pfalz bildet die Grundlage die unterm 10. Oktober 1818 genehmigte Vereinigungsurkunde. Vorstand der einzelnen Kirchengemeinden ist das Presbyterium. Dasselbe besteht aus 4—12 mittelbar gewählten Gemeindegliedern und dem Pfarrer als Vorsitzenden.

Die Anstalten für Erziehung und Bildung sind:

1) dem Ministerium direkt untergeben: die Akademie der Wissenschaften, die der bildenden Künste, Universitäten, polytechnische Hochschule, Zentral-Landwirtschafts-, Zentral-Tierarzneischule, Industrieschule, Kunstgewerbeschulen, Musikschulen;
2) unter den Kreisregierungen: Lyceen, humanistische und Real-Gymnasien, isolirte Lateinschulen, die königlichen Erziehungsinstitute (Seminare), Zentralforstschule, Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, höhere weibliche Bildungsanstalt, Blinden-, Taubstummen-Institute, Real-, Handels-, Kreislandwirtschafts-, Kreisackerbau-Schulen, Baugewerkschule, Hufbeschlagschule, ferner sämtliche Privatanstalten (Mädchen-, Erziehungs-Institute, Musikschulen);
3) unter den Distriktsverwaltungsbehörden: die deutschen oder Volksschulen (Werk-, Feiertagsschulen), die Präparandenschulen für Heranbildung der Schullehrer

bis zum Eintritt in die Schullehrerseminare; — die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und Winterschulen, Weber-, Töpfer- &c. Schulen.[3])

Beim Kultusministerium besteht zur technischen Oberleitung der humanistischen und technischen Mittelschulen der aus Professoren derselben und der Hochschule ernannte oberste Schulrat; bei jeder Regierung für Schulwesen im allgemeinen das aus Schulmännern bestehende Kreisscholarchat und ein Mitglied desselben als ständiger technischer Beirat für das niedere und höhere Volksschulwesen, der Kreisschulinspektor.[4])

Für das Volksschulwesen zerfällt jeder Kreis in Schuldistrikte. Sämtliche Schulen eines solchen von derselben Konfession stehen in rein technischer Beziehung unter dem Distriktsschulinspektor (gewöhnlich ein Geistlicher dieser Konfession) — in unmittelbaren Städten unter der Lokalschulkommission (Bürgermeister und Bezirks-Inspektionsmitglieder) — in gemischten, besonders finanziellen Angelegenheiten unter gemeinschaftlicher Leitung dieser und der Distriktsverwaltungsbehörden.

Jede Volksschule wird beaufsichtigt von der aus dem Pfarrer (Lokalschulinspektor), dem Bürgermeister und einem Mitgliede des Gemeinderathes für jede Bürgermeisterei bestehenden Ortsschulkommission; Schulsitzungen finden jedesmal in der ersten Woche des Monats statt (Organisationsverordnung vom 20. August 1817).

Da die Volksschule Gemeindeanstalt ist, obliegt der

---

[3]) Welches sind die Haupt-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten?

[4]) Welche technischen Aufsichtsorgane bestehen neben den innern Verwaltungsbehörden?

Gemeinde deren vollständige Herstellung und Unterhaltung und der Unterhalt der Schullehrer, und der Gemeindebehörde die Vermögensverwaltung. Den Teil des gesamten Schulbedarfs also, der nicht aus den Renten von Schulstiftungen, Leistungen von Privaten auf Grund besonderer Rechtstitel, dem Schulgelde und dem Schulfonds zugewiesenen Strafgeldern (wegen Schulversäumnis ꝛc.) gedeckt wird, hat die Gemeinde aus ihren sonstigen regelmäßigen Einnahmen (s. S. 42 Fr. 6) zu decken. Doch erhält dieselbe, soweit der Bedarf (z. B. für neue Schulen, Schulbauten) ihre Kräfte übersteigen sollte, aus der Kreisschuldotation oder aus allgemeinen Kreisfonds Unterstützung (Gehaltszuschüsse, Pensionen der Schullehrer). Gesetz über Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen vom 10. November 1861.[5])

Alle Kinder sind vom 6. bis zum vollendeten 13. Jahre in die Werktagsschule und vom 13. bis 16. Jahre in die Sonntagsschule zu schicken und sind die Eltern und deren Stellvertreter, die Sonntagsschüler auch persönlich für regelmäßigen Schulbesuch bei Strafe haftbar; Schulzwang.

Erteilung eines entsprechenden Privatunterrichtes ersetzt die Volksschule, der Besuch höherer Schulen, der Fortbildungs- oder Winterschulen (wozu durch Ortsstatut Gehilfen und Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahre verpflichtet werden können) ersetzt für die Dauer des Besuchs die Sonntagsschule.[6])

---

[5]) Wie wird der Schulbedarf bestritten? [6]) Was gilt von der Schulpflicht?

In Sachen der Vermögensverwaltung der Kirchen und Schulen, besonders über Recht und Pflicht zu Leistungen an dieselben, Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe. [7])

§ 5.

Das Finanzministerium hat die Leitung des Staatsfinanzwesens, d. h. des Staatshaushalts, nämlich die Erhebung der Staatseinnahmen, die ausgabliche Verwendung derselben für die Zwecke des Staats und die gesamte Rechnungsstellung, das Staatsschuldenwesen, die Erhaltung des Staatsvermögens (Evidenthaltung der Staatsinventarien, Staatsgüterveräußerung) und das gesamte Zollwesen. [1]) — Finanzministerialblatt.

Das Budget (spr. Büdsché), d. h. der Entwurf des Staatshaushalts für je 2 Jahre (Finanzperiode) nach Einnahmen, Ausgaben für Erhebung und Verwaltung derselben und eigentlichen Staatsausgaben wird vom Finanzministerium entworfen. Durch Beratung desselben mit dem Landtag und Sanktion des Königs zum Finanzgesetz erhoben (S. 12 Fr. 6), werden nach demselben vom Finanzministerium der Generalfinanzetat und die einzelnen Ministerialetats entworfen und hat dasselbe für deren Einhaltung zu sorgen. [2])

Die hauptsächlichsten Einnahmequellen des Staates sind:

1) die direkten Steuern: Grundsteuer (Ges. v. 15. Aug. 1828, 28. März 1852 und 19. Mai 1881), Haus-

---

[7]) Was gilt vom Beschwerderecht in Kirchen- und Schulangelegenheiten?

[1]) Was gehört zur Kompetenz des Ministeriums der Finanzen?

[2]) Wie regelt sich der Staatshaushalt?

steuer (Ges. v. 15. Aug. 1828 und 19. Mai 1881), Gewerbe-, Kapitalrenten-, Einkommensteuer (Ges. v. 19. Mai 1881, — über die Besteuerung des Gewerbetriebes im Umherziehen, Ges. v. 10. März 1879);

2) die indirekten Steuern: (Erbschaftssteuer (Ges. v. 18. Aug. 1879), Gebühren (Ges. v. 18. Aug. 1879), Strafen s. S. 66, Malzaufschlag (Ges. v. 16. Mai 1868 und 31. Aug. 1879), Hundesteuer (Ges. v. 2. Juni 1876);

3) Staatsanstalten: Salinen und Bergwerke des Staats, Verkehrsanstalten (Münzanstalten, (Münzanstalten, Gesetz- und Verordnungsblatt);

4) Staatsdomainen: Forsten, Jagd und Trift, Ökonomie und Gewerbe, Grundgefälle, Staatsaktivkapitalien.

Die Zölle und Verbrauchssteuern (indirekte Steuern: Rübenzucker-, Salz-, Tabaksteuer) fallen im ganzen deutschen Reiche diesem zu, ferner die Wechselstempelsteuer und die Reichsstempelabgaben, s. S. 101, der Spielkartenstempel und die Matrikularbeiträge der Staaten.

Gewerbe- und Kapitalrentensteuer werden alle 2, die Einkommensteuer alle 4 Jahre auf Grund der Selbsteinschätzung, Fatierung der Steuerpflichtigen von den aus diesen gewählten Steuerausschüssen — die Einkommensteuer bis incl. 2050 M. Einkommen durch das Rentamt, auf Einsprache durch den Steuerausschuß — angelegt, Berufung zur Berufungskommission der Regierungsfinanzkammer mit bürgerlichen Beisitzern. Grund- und Haussteuer s. S. 93 Fr. 2 und 3. [3])

[3]) Welches sind die Einnahmen des Staates?

Die Finanzbehörden sind:

I. Die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mit den Kreisfiskalaten (zur Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten und Prozessen) und die Rechnungskammer (zur Revision der besondere Rechnung stellenden Administrationen, — Verkehrsanstalten ꝛc.) — (Obergeometer).

Unter diesen: die Kreiskassen, die Rentämter und die Steuereinnehmer, welch' letzteren die Steuererhebung mit dem Rechte der Zwangsbeitreibung obliegt — (Bezirksgeometer).

II. Für die Forstverwaltung das Ministerialforstbureau, bei jeder Regierung ein Kreisforstbureau, die Forstämter, Oberförster, Förster.

III. Für Zölle und Malzaufschlag die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern (Amtsblatt derselben), die Zollbehörden (Haupt-, Nebenämter — Zollwache).

IV. Für das Rechnungswesen der oberste Rechnungshof, als oberste Instanz zur Superrevision der von den äußern Ämtern gestellten, von den Rechnungskommissariaten der Finanzkammern, bezw. der Rechnungskammer, geprüften, revidierten Rechnungen.

V. Ferner die Zentralstaatskassa, die Staatsschuldentilgungs-Kommission und Hauptkassa, die kgl. Bank zu Nürnberg mit den Filialbanken, Hauptmünzamt, Katasterbureau. [4])

---

[4]) Welches sind die Finanzbehörden?

§ 6.

Die beiden bayerischen Armeekorps zerfallen in (je 2) Divisionen, diese in Brigaden, Regimenter, Bataillone (Eskadrons, Batterien), Kompagnien (mit festen Garnisonen und Ersatzbezirken) und bestehen aus 19 Infanterie-Regimentern (mit je 2 Landwehrbataillonen), 2 schweren Reiter-, 2 Ulanen-, 6 Chevauxlegers-, 6 Artillerie-Regimentern, 4 Jäger-, 2 Pionier-, 2 Trainbataillonen, 1 Eisenbahn-Kompagnie; Leibgarde der Hartschiere; das Gendarmerie-Korps, welches in persönlicher Beziehung unter dem Kriegsministerium, zur Dienstleistung den Justiz- und Polizeibehörden zur Verfügung steht, s. S. 50 Fr. 1 und S. 68 Fr. 5.

Die Militärpersonen zerfallen in Generale, Offiziere (Ärzte, Veterinäre), Unteroffiziere, Gemeine und Handwerker; — Verwaltungsbeamte für Verpflegung und Rechnungswesen (Intendanten, Zahlmeister, Inspektoren).[1])

Über jedes Armeekorps hat ein kommandierender General (zu München und Würzburg) den Oberbefehl. Im Übrigen obliegt die Verwaltung und Leitung des Militärwesens dem Kriegsministerium (mit 7 Abteilungen je unter einem besonderen Chef). — Verordn.-Bl. desselben.[2])

Jeder Deutsche ist persönlich vom 17. bis 42. Lebensjahre wehrpflichtig und hat sich in dem Kalenderjahre, in welchem er sein 20. Jahr vollendet, bei der Gemeindebehörde des Aufenthalts- bezw. Wohnorts zur Aushebung zu melden und persönlich den Ersatzbehörden zu stellen — Militärpflicht.

Die Dienstpflicht dauert 3 Jahre im aktiven Heere

[1]) Wie setzt sich die bayerische Armee zusammen? [2]) Wem obliegt die Leitung des Militärwesens?

zum ununterbrochenen Dienst, 4 Jahre in der Reserve, 5 Jahre in der Landwehr zu einzelnen Übungen. Vor der Aushebung kann man als Kapitulant, beim Nachweis einer gewissen Bildung (durch Prüfung, Absolutorium der Real-, Handelsschulen, der 1. Klasse des humanistischen, 3. des Real-Gymnasiums) als einjährig Freiwilliger sich melden. Letzterer dient gegen Selbstverpflegung bei einem beliebigen Truppenteil des Reichs mit der Waffe oder als Arzt, Veterinär, Pharmazeut während des 17. bis 23. Jahres (ausnahmsweise später) 1 Jahr in der aktiven Armee; 6 Jahre Reserve, Bewerbung zum Landwehroffizier. — Beurlaubung der Volks-Schullehrer nach kurzer Präsenz. — Bei einem feindlichen Einfall werden alle nicht unter den Fahnen stehenden Wehrpflichtigen zum Landsturm aufgeboten. Reichsges. v. 12. Februar 1875.[3])

Jährlich wird von den tauglichen Militärpflichtigen die zur gesetzlichen Friedensstärke des Heeres (1 % der Bevölkerung) nötige Zahl nach dem Lose in dieses eingereiht, der Rest zur Ersatzreserve bis zum 31. Lebensjahre verwiesen. Nach den durch die Gemeinde aus den Zivilstandsregistern zusammengestellten Rekrutierungsstammrollen und weiteren Listen besorgt die Ersatzkommission des Landwehr-Bataillonsbezirks — Landwehr-Bezirkskommandeur, Bezirksamtmann (Bürgermeister), Arzt und bürgerlicher Beisitzer, — die Musterung und Losung, die Oberersatzkommission des Brigadebezirks (Kommandeur, Zivilvorsitzender, Distriktspolizeibeamte, Ärzte, Beisitzer) die Aushebung; — Korpsersatzkommission, Ministerialinstanz.

---

[3]) Was gilt von Wehr- und Militärpflicht, freiwilligem Eintritt und Landsturm?

— Bei zweifelhafter Tauglichkeit und in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (als einziger Ernährer hilfloser Angehöriger, nächstältester Bruder eines Gefallenen oder Verwundeten, bei Vorbereitung zu einem Lebensberufe, bei notwendig persönlichem Betriebe eines Geschäfts 2c.) Zurückstellung durch die Ersatzkommission von Jahr zu Jahr bis zum 3. (oder selbst 5.) zur Ersatzreserve durch die Oberersatzkommission; Beschäftigung Schwächlicher als Handwerker, in der Kanzlei; der Geistlichen in letzterer oder als Seelsorger. Ausschluß der Verbrecher. [4])

Reserve und Landwehr (Beurlaubtenstand) unterliegt beständiger Kontrole seitens des Landwehr-Bezirks-kommandos (Kommandeur, Bezirksfeldwebel) durch deren Listenführung, jährliche Kontroll-Versammlungen und die Verpflichtung, jeden längern Aufenthaltswechsel anzuzeigen; Militärpaß. Die wegen hoher Losnummer oder geringer körperlicher Gebrechen der Ersatzreserve I. Klasse Angehörigen (ausgenommen Geistliche) können im Frieden zu Übungen einberufen werden. — Reichs-Kriegsdienst-, Militärges. s. S. 8 Ziff. 7, bayerische Wehr- und Heerordnung vom 21. November 1875. [5])

Die besonderen Leistungen der Zivilbevölkerung an das Militär (Einquartierung, Vorspann 2c.) und deren Verteilung und Rückvergütung durch die Verwaltungs- und Gemeindebehörden sind gesetzlich bestimmt:

1) für die Friedenszeit durch das Reichsges. vom 13. Februar 1875 über Naturalleistungen für die

---

[4]) Was gilt vom Ersatzgeschäft? [5]) Was gilt vom Beurlaubtenstande und den Ersatzreservisten?

bewaffnete Macht im Frieden und das Reichsges. über Quartierleistungen an dieselbe im Frieden vom 25. Juni 1868;

2) für die Zeit des Krieges durch Reichsges. über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, worin die Verpflichtungen zu Leistungen an Quartier und Verpflegung, Naturalien, Überweisung von Grund und Gebäuden rc., ferner über Abtretung der tauglichen Pferde an das Militär gegen Ersatz (zu welchem Zwecke im Frieden periodische Musterung und Aufzeichnung aller Pferde stattfindet) gesetzlich geregelt sind. [6]) — Bayer. Pferdeaushebungsreglement vom 14. Dezember 1876.

Die Angehörigen der aktiven Armee unterliegen den allgemeinen Gesetzen; doch können sie nicht zum Reichs- und Landtag wählen, an politischen Vereinen und Versammlungen oder Ehrenämtern teilnehmen, an Gemeindeämtern nur mit besonderer Erlaubnis; Testamente im Felde s. R.-Mil.-Ges. Art. 44. Die Übertretung der militärischen Standespflichten wird nach dem Reichs-Mil.-Strafges. durch Militärgerichte (Militär-Geschworene) abgeurteilt. Die Auswanderung ist während der Militär-Pflichtzeit, die Verheiratung für Angehörige der aktiven Armee, Reserve und Landwehr von besonderer Genehmigung abhängig. [7])

---

[6]) Wonach bestimmen sich die Leistungen der Zivilbevölkerung an die bewaffnete Macht? [7]) Welchen besonderen Bestimmungen und Rechtsverhältnissen unterliegen die Militärpersonen?

III. Abschnitt.
Verwaltung.

Einleitung.

Das ganze Land ist für die Verwaltung oder Administration (im Gegensatze zur Rechtspflege oder Justiz, zur Finanzverwaltung und zum Militärwesen) in acht Kreise mit den Kreisregierungen, Kammer des Innern (K. d. J.), diese in Distrikte mit den Bezirksämtern oder Magistrate der unmittelbaren Städte (Distriktsverwaltungs- und Polizeibehörden) und diese in die Orts- oder politischen Gemeinden mit den Gemeindeverwaltungs- und Ortspolizeibehörden (Bürgermeisterämter) eingeteilt. S. 25 Fr. 2.[1])

Jeder Kreis, Regierungsbezirk, jeder Distrikt, jede Gemeinde bildet für sich ein selbständiges Ganzes, eine Korporation, und jede solche hat eine Reihe von Bedürfnissen selbst aus eigenen Mitteln (Kreis-Distrikts-Fonds, Gemeindekasse im Gegensatze zum Staats- oder Centralfonds) zu decken und bezieht aus dem Staatsvermögen nur Zuschüsse.[2])

---

[1]) Wie ist das Land in Bezug auf die Verwaltung eingeteilt?
[2]) Welchen Zweck hat diese Enteilung?

Über die Deckung dieser Bedürfnisse (Kreis-Distrikts-Gemeindelasten) entscheiden nicht die obengenannten Staatsbehörden allein, sondern für jeden Bezirk besteht eine Art Volksvertretung, welche teils eine berathende, teils eine beschließende Stimme neben den Behörden haben. Die Ortsgemeinden aber haben das Recht der Selbstverwaltung.[3])

I. Kapitel.

Gemeinden.

Das Gemeindewesen der Pfalz wird geregelt durch die Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 mit einigen durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 getroffenen Abänderungen.[1])

Die Gemeinden teilen sich in Stadt- und Landgemeinden, zwischen denen jedoch bezüglich der Verfassung und Verwaltung kein wesentlicher Unterschied besteht. Selbstverwaltung der Gemeinden ist das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten durch selbstgewählte, von der Regierung bestätigte Behörden (Gemeindebehörden) zu besorgen.[2])

Die Gemeindebehörden sind: der Gemeinderat (Stadtrat), bestehend aus einem Bürgermeister, einem oder zwei Adjunkten und aus mindestens sechs, höchstens 24 Gemeinderäten, dann den Gemeindebediensteten, wie dem Gemeindeeinnehmer, Gemeindeschreiber und Gemeindediener.[3])

---

[3]) Wer entscheidet über die Bedürfnisse des Kreises 2c.?

[1]) Welches Gesetz regelt das Gemeindewesen? [2]) Wie teilt man die Gemeinden ein und was versteht man unter Selbstverwaltung derselben? [3]) Welches sind die Gemeindebehörden?

Dem Bürgermeister obliegt die Ortspolizei und der Vollzug aller Gemeindebeschlüsse. Zu den Obliegenheiten der Gemeinden gehören die Deckung der Kosten für Führung der Standesregister, Herstellung und Unterhaltung der nötigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnisplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräte, Sorge für die Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen und Markungsgrenzen (Armenpflege siehe S. 48 Fr. 3, Volksschule als Gemeindeanstalt siehe S. 31 Fr. 5); die nötigen Beschlüsse faßt der Gemeinderat. In einigen besonderen Fällen (Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens der Gemeinde, Aufnahme eines Anlehens bis zu gewissem Betrage) beschließt die Gemeindeversammlung (aller Gemeindebürger).[4])

Die Gemeindeausgaben werden nach dem jährlichen Etat und gegen Rechnungsstellung bestritten aus den Renten des Gemeindevermögens, der Stiftungen, Gebühren für Benützung der Gemeindeanstalten, etwaigen Zuschüssen des Staates und anderer öffentlicher Kassen, den der Gemeindekasse zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern, Verbrauchssteuern oder Oktroi, sonstigen örtlichen Abgaben und soweit diese Einnahmen nicht zureichen, aus den Gemeindeumlagen (Beiträge nach Verhältnis der direkten Steuern, einschließlich derjenigen, welche für die nicht unmittelbaren Staatszwecken dienenden Grundbesitzungen des Staates zu entrichten wären.[5])

---

[4]) Welche Pflichten hat jede Gemeinde, Gemeindelasten und welcher Geschäftsgang? [5]) Wie werden die Gemeindeausgaben gedeckt?

Die Verwaltung der Gemeindekasse und der etwa vorhandenen Stiftungskassen obliegt dem Gemeinde- resp. Stiftungseinnehmer nach Maßgabe der für die Geschäftsführung bestehenden Vorschriften.[6])

Der Grundstock des Gemeindevermögens ist ungeschmälert zu erhalten und dessen Ertrag vor allem zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. Die Verwendung von Nutzungen regelt sich nach den jeweiligen besonderen hiefür bestehenden Rechtstiteln oder nach dem Herkommen. Die Verteilung von Gemeindegrundstockvermögen ist an besondere Bedingungen und Genehmigung der Behörden gebunden.[7])

Jeder Gemeindebürger genießt das Recht der Teilnahme an der Selbstverwaltung der Gemeinde, der Mitwirkung an der Beratung und Abstimmung in Gemeindesachen, das Recht, zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden, des Genusses der Gemeindenutzungen, der Gemeindeanstalten und örtlichen Stiftungen. Die Gemeindeämter werden als Ehrenämter unentgeltlich versehen und ist die Übernahme wie die Fortführung derselben Sache der freien Entschließung.[8])

Das Bürgerrecht in einer Gemeinde kommt kraft des Gesetzes jedem volljährigen, selbständigen Manne zu, der in dieser Gemeinde das Heimatrecht besitzt, daselbst wohnt und mit einer direkten Steuer angelegt ist.[9])

Alle Gemeinden sind den Distriktsverwaltungsbehörden oder Bezirksämtern untergeordnet. Diese Unterordnung

---

[6]) Was gilt von der Verwaltung der Gemeindekasse? [7]) Was gilt vom Gemeindevermögen? [8]) Worin besteht das Bürgerrecht? [9]) Wie wird das Bürgerrecht erworben?

bezieht sich auf die Verwaltung der Polizei und der Gemeindeangelegenheiten. In Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich die Staatsaufsicht nur darauf, daß die Gemeinde ihre Obliegenheiten erfüllt, die Vorschriften über die Geschäftsführung einhält und ihre Befugnisse und Dispositionsfreiheit nicht zum Nachteile des Staates oder Einzelner überschreite — Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse in Gemeindesachen, bei Schädigung von Privaten auf Beschwerde binnen 14 Tagen (Art. 92 u. 93 G.-O.). Gegen Entscheidungen der nächstvorgesetzten Behörden über Rechte und Pflichten der Gemeinde selbst oder Dritter aus dem Gemeinde- oder Ortsverbande Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe, bezüglich der Staatsaufsicht von Seite der Gemeinde gegen die Regierungen (K. d. Inn. u. K. d. Fin.) nur wegen Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes oder Auferlegung nicht begründeter Leistungen. Bestimmte Beschlüsse bezüglich des Gemeinde- und Stiftungsvermögens — Realitätenveräußerung, Darlehensaufnahme, Gründung von Anstalten u. s. w. — bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. (Art. 91 G.-O.)[10])

II. Kapitel.

Distrikt.

Jeder Kanton bildet eine Distriktsgemeinde. Dieselbe vertritt der Distriktsrat und der Distriktsausschuß. (Distriktsratsges. v. 28. Mai 1852).[1])

---

[10]) Was versteht man unter Staatsaufsicht?

[1]) Woraus besteht der Distrikt, wer vertritt ihn?

Der Distriktsrat besteht aus den Vertretern der einzelnen Gemeinden (bei größeren für je 2000 Seelen 1 Vertreter), den Vertretern des höchstbesteuerten Grundbesitzes (die Höchstbesteuerten selbst mit dem achten Teil der Gemeindevertreter, die nächsten 50 Höchstbesteuerten mit dem vierten Teil), einem Vertreter des Staatsärars für seinen steuerbaren Grundbesitz. Derselbe versammelt sich jährlich gewöhnlich einmal unter dem Vorsitze des Bezirksamtmannes in öffentlichen Sitzungen. Der Distriktsausschuß besteht aus 4—6 Distriktsräten und gleichvielen Ersatzmännern.[2])

Dem Distriktsrat obliegt die Beschlußfassung über die Bestreitung der Distriktslasten (Etat), Prüfung der Rechnungen und Verwaltung des Distriktsvermögens; die Abgabe von Gutachten, Anträgen und Beschwerden.

Der Distriktsausschuß besorgt die spezielle Vermögens-Verwaltung, Vertretung des Distriktsrates in dringenden Fällen und Aufsicht auf die Distriktsanstalten; Distriktskassier.[3])

Distriktslasten sind die Distriktsstraßen (Distriktsbauschaffner), gemeinsame Feuerlöschanstalten, Unterhaltsbeiträge für die Distrikts-Tierärzte, Unterstützung mit Armenlasten überbürdeter Gemeinden (gesetzlich notwendige), — Distriktsarmen- und Krankenhäuser, Unterrichtsanstalten (freiwillig übernommene). — Diese Bedürfnisse werden gedeckt durch die Renten des Distriktsvermögens, ständige oder jährliche Leistungen des Staates, Kreises, von Stif-

---

[2]) Woraus besteht der Distriktsrat und -Ausschuß? [3]) Welches sind die Geschäfte des Distriktsrates und -Ausschusses?

tungen oder Gemeinden und durch die Distriktsumlagen, nach Verhältnis der direkten Steuern mit Ausschluß der (nur für die Distriktsarmenlasten mit in Berechnung gezogenen) Einkommensteuer verteilt. Gegen Entschließungen der Regierungen über Umlagenpflicht, Verpflichtungen zwischen Gemeinde und Distrikt, wegen gesetzwidriger Verteilung oder Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hof.[4])

III. Kapitel.

Kreis.

Die Kreisgemeinde vertritt der auf je 6 Jahre gewählte Landrat, bestehend aus den Vertretern der Distriktsgemeinden (ein Landrat für je zwei Distriktsgemeinden) und der unmittelbaren Städte, der größeren Grundbesitzer (mit wenigstens 25 fl. Grundsteuer-Simpl., $^1/_4$ der Distriktsvertreter) und drei Vertretern aller Pfarrer (nach Verhältnis der Konfessionen) und einem Vertreter der allenfalls in dem Kreise befindlichen Universität.[1]) Landratsgesetz vom 28. Mai 1852.

Dem Landrate steht zu:

1) die Mitwirkung beim Kreishaushalt (Feststellung des Kreisfondsetats, besonders der Kreisumlagen, Rechnungsprüfung, Erwerb und Veräußerung von Realitäten), bei der speziell durch Gesetz erfolgenden Aufnahme von Kreisanlehen;

---

[4]) Welches sind die Distriktslasten und -Einnahmen?

[1]) Wer vertritt den Kreis und woraus besteht der Landrat?

2) Abgabe von Gutachten, Anträgen und Beschwerden über Verwaltung und Zustand des Kreises.[2])

Der Landrat versammelt sich jährlich einmal in öffentlicher Sitzung; seine Beschlüsse und Anträge werden vom Könige durch den Landratsabschied beschieden. Während der übrigen Zeit vertritt ihn, besonders für die Vermögensverhältnisse und Beaufsichtigung der Kreisanstalten, der aus seiner Mitte gewählte Landrats-Ausschuß (sechs Mitglieder, sechs Ersatzmänner).[3])

Kreislasten sind:

1) der Bedarf für Kreislandwirtschafts- und Realschulen, dann für sonstige Kreisanstalten, für Industrie und Kultur;
2) Allgemeine Sanitätsanstalten des Kreises, besonders Kranken- und Irrenhäuser, dann Kreis-, Armen-, Findel- und Beschäftigungsanstalten;
3) Ausgaben für Landeskultur und Pferdezucht (Gestütsanstalt in Zweibrücken und Prämien für dieselbe, die Obstbaumschule in Speyer), die Belohnungen für erlegte Raubtiere;
4) Aufwand für Kreisstipendien für Universitätsstudierende, dann für Unterstützung an Arme;
5) Beiträge zum Unterhalt der Distriktsstraßen und Aufwand auf die Rheindammbauten.[4])

Diese Lasten werden bestritten aus dem Kreisvermögen, bedeutenden Beiträgen des Staates und den Kreisumlagen, d. h. einer von allen Steuerpflichtigen des

---

[2]) Welches sind die Rechte des Landrates? [3]) Wie wird derselbe thätig? [4]) Welches sind die Kreislasten?

Kreises nach Verhältnis der direkten Besteuerung zu erhebenden Abgabe.

Die Kreisfondsrechnung und Erhebung der Einnahmen und Zahlung der Ausgaben obliegt den Staatsfinanzbehörden. (Kreiskassa, Rentamt S. 34.)[5]

IV. Kapitel.

Heimat und Armenpflege.

Jeder bayerische Staatsangehörige hat in der Regel eine Heimat, d. h. er gehört einer Gemeinde an, welche im Falle der Hilfsbedürftigkeit desselben, wenn auch seine nächsten Verwandten dazu nicht fähig sind, ihn zu unterstützen und ihm Aufenthalt zu gewähren hat.[1])

Die Kinder teilen die Heimat des Vaters, die Frau die des Mannes, Staats-, Gemeinde- 2c. Beamten haben die Heimat in der Gemeinde der derzeitigen Anstellung, Gemeindebürger in ihrer Gemeinde. Durch Verehelichung erwirbt man von selbst die ursprüngliche Heimat (vom Vater her) als selbständige, eigene (von der Heimat des Vaters und einem etwaigen Wechsel derselben unabhängige) Heimat gegen Zahlung der Heimatsgebühr für sich und seine Familie. Der Heimaterwerb tritt kraft Gesetzes ein, sobald ein selbständiger volljähriger Angehöriger der Pfalz sich in einer pfälzischen Gemeinde niederläßt, bei dieser Gelegenheit bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimatsgemeinde erklärt, daß er in der betreffenden Gemeinde die Heimat haben wolle und die etwa ein-

---

[5]) Wie werden diese Lasten bestritten?

[1]) Was versteht man unter Heimat?

geführte Heimatgebühr entrichtet. Einen Anspruch auf ausdrückliche Verleihung der Heimat wegen längeren Aufenthaltes gibt es für Pfälzer in der Pfalz nicht, sondern nur für rechtsrheinische Bayern durch 5jährigen Aufenthalt, wenn sie selbständig Steuerzahler sind, oder durch 10jährigen Aufenthalt, wenn sie dies nicht sind. Wessen Heimat nicht zu ermitteln ist, der ist auf Kosten des Staates zu unterstützen und einer Gemeinde (der Aufenthaltsgemeinde) zuzuweisen.

Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1869 mit einigen Abänderungen durch Gesetz vom 13. Februar 1872.[2])

Jede Gemeinde hat nicht bloß ihre Heimatsangehörigen, sondern in dringenden Fällen jeden hilfsbedürftigen Gemeindeangehörigen und Fremden (Armen, Kranken, Geisteskranken ꝛc.), vorbehaltlich des Ersatzes durch die Heimatsgemeinde oder den Staat (bei Anzeige binnen drei Tagen von der ersten Hilfe an), — alle dort in Dienst stehenden Dienstboten, Gehilfen und andere Arbeiter aber 90 Tage lang unentgeltlich — zu unterstützen (Krankenkassebeiträge der letzteren). Besondere Krankenanstalten und -Kassen bei Fabriken, Eisenbahnen ꝛc. (Gewerbliche Hilfskassen s. S. 59 Fr. 3.) — Private können Ersatz für Hilfeleistung nur fordern, wenn sie diese vorher (in dringenden Fällen binnen 48 Stunden) bei der Armenpflege anzeigen. Mittellose Verstorbene sind zu beerdigen, armen Kindern ist Erziehung und Ausbildung zu verschaffen. Ges. über das Armenwesen vom 29. April 1869.[3])

---

[2]) Wie bestimmt sich dieselbe? [3]) Was gilt von der Armenpflege?

Die Fassung und Ausführung der Beschlüsse hierüber (Armenhäuser, Krankenanstalten, Beschäftigung und Beaufsichtigung der Armen, Umkost) obliegt dem Armenpflegschaftsrate. Derselbe besteht aus dem Bürgermeister, dem Adjunkten, sämtlichen Pfarrvorständen in der Gemeinde, mehreren gewählten Mitgliedern, dem etwa in der Gemeinde wohnenden Bezirksarzt und den von der Gemeindeverwaltung aus ihrer Mitte Abgeordneten. Der Vorstand, der bei Dringlichkeit sofort provisorisch verfügt, ist der Bürgermeister. Die Mittel werden aus dem Lokalarmenfonds, Wohlthätigkeits-Stiftungen, Strafgeldern und Gebühren, Zuschüssen der Gemeindekasse, des Distriktes, Kreises bestritten; Armenpfleger oder Kassier.[4])

Streitigkeiten über Heimat oder Armenpflege entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde und auf Berufung (binnen 14 Tagen) die Regierung, gegen alle Entscheidungen derselben (Kammer d. J. oder d. F.) über Rechte oder Pflichten bezüglich der Heimat oder Armenpflege — nicht über die Art der Leistungen — Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.[5])

V. Kapitel.

Polizei.

§ 1. Einleitung.

Die Polizeiverwaltung wird unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern und unter Aufsicht und Kontrolle der Kreisregierungen, Kammern des Innern, von

[4]) Was gilt vom Armenpflegschaftsrate? [5]) Wer entscheidet Streitigkeiten über Heimat und Armenpflege?

den Distrikts-Verwaltungsbehörden besorgt. Die Handhabung der Ortspolizei obliegt den Bürgermeistern, soweit nicht einzelne Zweige der Polizeiverwaltung höheren, besonders den Distriktspolizeibehörden vorbehalten sind. Die Gemeinden können jedoch einen besoldeten Polizeikommissär aufstellen, dem unter Leitung des Bürgermeisters die Besorgung der Polizeigeschäfte obliegt. In den von dem Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten hat ein von dem Gemeinderate dieses Ortes zu wählender Polizeiadjunkt die Polizei im Auftrage des Bürgermeisters zu handhaben.

Zur Handhabung der Polizei steht die Gendarmerie den Distriktspolizeibehörden zur Verfügung. Für die Ortspolizei haben die Gemeindebehörden selbst aus Gemeindemitteln das nötige Polizei- und Schutzpersonal aufzustellen (Polizeisoldaten, Gemeindediener, Nacht-, Flur-Wächter ꝛc.)[1])

Für bestimmte Gebiete der Polizei ist den Verwaltungs- und selbst den Gemeindebehörden das Recht eingeräumt, teils innerhalb, teils neben den allgemeinen Polizeivorschriften selbst Vorschriften zu geben und für deren Übertretung besondere Strafen festzusetzen — oberpolizeiliche, ortspolizeiliche Vorschriften.

Bei strafbaren Handlungen kann die Polizeibehörde vorbehaltlich der Strafverfolgung vorläufig durch Beschlagnahme von Sachen, Schließung von Anstalten, Vornahme von Handlungen auf Kosten des eigentlich hiezu Verpflichteten im öffentlichen Interesse einschreiten. Die Be-

---

[1]) Welches sind die Polizeibehörden und deren Hilfsorgane?

hörden der innern Verwaltung sind befugt, bei Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Übertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen, Ungehorsamkeitsstrafen zu verhängen und beizutreiben und bei beharrlicher Weigerung oder Dringlichkeit die Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen zu lassen. Zu letzterem ist die Polizeibehörde auch zum Vollzuge der durch Strafurteil dem Verurteilten etwa vorgeschriebenen Handlung (zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes ꝛc.) befugt.[2])

§ 2. Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit.

Jede Geburt ist binnen 8 Tagen, jeder Todesfall spätestens am folgenden Tage beim Standesbeamten anzuzeigen, s. S. 79 Fr. 2. Bezüglich der Jedem freistehenden Wahl des Aufenthaltes besteht die allgemeine Vorschrift, daß Jeder, der sich in einer fremden Gemeinde aufhält, binnen acht Tagen nach der Ankunft dies der Ortspolizeibehörde bei Strafe anzuzeigen hat. Auf Verlangen haben die Polizeibehörden jedem Staatsangehörigen zu Reisen im Inlande eine Legitimations-Urkunde, im Auslande einen Paß oder eine Paßkarte auszustellen, doch sind weder Inländer noch Ausländer im Reiche zur Führung von Pässen verpflichtet. — Haltung von Fremdenbüchern durch die Gastwirte.

Bestimmte Personen, welche wegen gewisser, sicherheitsgefährlicher Vergehen oder mit wenigstens 5 Jahren Zucht-

---

[2]) Welche Anordnungs-, Straf- und Zwangsbefugnisse haben die Polizeibehörden?

haus bestraft sind (Ausländer überdies, wenn sie Armenunterstützung beansprucht haben, Gemeindeabgaben schuldig bleiben, Arbeit suchend, solche binnen vorgesteckter Frist nicht finden 2c.), können aus einer fremden Gemeinde und den Nachbargemeinden (nicht aber aus der Heimat), Nichtbayern aus dem Königreiche durch die Distriktspolizeibehörde auf bestimmte Zeit ausgewiesen werden. — Bayer. Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 mit Abänderungen vom 23. Febr. 1872, auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes.[1]) Vergleiche noch Seite 16 Ziff. 11 und S. 14 Ziff. 5.

Jeder Bettel und das Ausschicken der Kinder dazu, das beschäftigungs- und mittellose Herumvagieren (Landstreicherei) ist unbedingt bei Strafe verboten. — Unterbringung wiederholt hiewegen und wegen Arbeitsscheue oder Liederlichkeit Bestrafter auf bestimmte Zeit in Arbeitshäusern, Ausweisung der Ausländer aus dem deutschen Reich; — Verbringung (nach der Strafe) in die Heimat durch Zwangspaß oder Schub. Stellung unter die durch den Richter bei gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen für zulässig erkannte Polizeiaufsicht durch die Distriktspolizeibehörde nach der Strafe (1—5 Jahre, Aufenthaltsbeschränkungen, Haussuchung jederzeit zulässig). Verwahrloste Jugend s. S. 68 Fr. 4. In Freizügigkeits- und Aufenthaltssachen Beschwerde zur Regierung und von da zum Verwaltungsgerichtshofe.[2])

Weitere Vorschriften für Ordnung und Sittlichkeit:

---

[1]) Was gilt von den Standesregistern, vom Aufenthalte und dessen Beschränkung? [2]) Was gilt von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheue?

Polizeistunde, Notwendigkeit der Genehmigung der Tanzmusiken, öffentlichen Aufzüge, Belustigungen, Schaustellungen und aller Lotterien, Verbote des Besuchs der Wirtshäuser und Tanzmusiken durch Werk- und Sonntagsschüler, des Tragens von Waffen und feststehenden Messern durch Unselbständige (Dienstboten zc.) während bestimmter Tage des Duldens von Glückspielen seitens der Wirte.[3])

Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten, bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Person oder Eigentum verübt worden sind, hat selbst allen Schaden zu ersetzen und kann sich dann ihrerseits an die Thäter halten (Ges. über die innere Polizei in den Gemeinden vom 10. vendemiaire IV.

Siehe noch: Gesetz über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzl. Ordnung vom 4. Mai 1851.

§ 3. Gesundheits- und Veterinär-Polizei.

Zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit sind bei Strafe Sicherheitsmaßregeln bei Bauten, gefährlichen Wegen und Orten, Bekanntmachung vom 4. Jan. 1872, bei gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Fabriken und andern Anlagen, Vorschriften über Handel und Detailabgabe von Gift und dergleichen Stoffen, polizeiliche Visitationen der Lebensmittel (Beschau des Schlachtviehes, des Fleisches, des Brodes und Bieres) angeordnet. Durch das Reichsges. v. 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegen-

[3]) Welche Vorschriften bestehen noch für Ordnung und Sittlichkeit?

ständen, ist die Herstellung von gesundheitswidrigen oder gefälschten Nahrungs- oder Genußmitteln, gesundheitswidrigen Bekleidungsgegenständen, Geschirren, Spielwaaren und Petroleum und jeder Verkehr mit solchen (Feilhalten 2c.) bei Strafe, Einziehung der Gegenstände und Veröffentlichung des Urteils verboten. Außerdem können bestimmte schädliche Arten solcher Produkte, der Herstellung, Verpackung derselben, von schädlichen oder gefälschten Rohmaterialien und jeder Verkehr mit solchen durch kaiserliche Verordnung verboten werden. Der Polizei ist gestattet, die Räumlichkeiten für Bereitung, Aufbewahrung und Verkauf zu betreten, Proben zu entnehmen und bei wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz Bestraften während dreier Jahre jederzeit Revisionen vorzunehmen.

Jedes Kind muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres geimpft, jeder Schüler im 12. Jahre revacciniert werden (Reichsimpfges.) Vor jedem Begräbnis ist der Eintritt des Todes durch zweimalige Leichenbeschau zu konstatieren.[1])

Jede ansteckende Krankheit der Menschen, Epidemie (Cholera, Wut 2c.) und der Haustiere (Milzbrand, Wut, Rotz- oder Wurm-, Maul- und Klauen-, Lungen-, Pocken-, Beschäl-Seuche, Bläschenausschlag, Räude) ist sofort der Gemeindebehörde und von dieser der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen. Diese ordnet auf Antrag der Bezirksärzte bezw. der Bezirkstierärzte die Maßregeln an, welche letztere gemeinschaftlich mit den Gemeindebehörden durchführen und

---

[1]) Welche allgemeine Vorschriften bestehen zur Sicherung von Leben und Gesundheit, insbesondere bezüglich der Nahrungs- und Genußmittel?

überwachen. Jede Einfuhr von an ansteckenden Seuchen leidenden Tieren ist verboten. Die Maßregeln gegen Ansteckung (Absonderung der Kontumaz, Stall-, Orts-, Grenzsperre, Ein- und Ausfuhrverbot, Desinfektion, Impfung, Tötung, Viehbeschau, Revision) sind genau und bei strenger Bestrafung aller Zuwiderhandlungen vorgeschrieben. Dieselben sind bezüglich der Menschen insbesondere in der Verordnung vom 4. Januar 1872, bezüglich der Tiere in dem Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, dem bayer. Ausführungsgesetz hiezu vom 21. März 1881, dem Reichsgesetz über die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 und dem Reichsgesetz über Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 enthalten. Der Wert der auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere wird ganz oder teilweise aus der Staatskassa ersetzt, bei der Rinderpest wird für die getöteten oder gefallenen Tiere, vernichteten Sachen, abgetretenen Verscharrungsplätze aus der Reichskassa Ersatz geleistet. Die Entschädigung wird bei Verschulden des Besitzers (Einfuhr, Ankauf erkrankter Tiere, Übertretung der Anzeigepflicht oder der polizeilichen Anordnungen ꝛc.) versagt. Oberpolizeiliche Vorschriften über Kontumaz, Tötung, Vergrabung von krankem oder gefallenem Vieh und anderer größerer Tiere und die Geschäftsführung der Wasenmeister.[2])

[2]) Welche allgemeine Vorschriften bestehen bezüglich der ansteckenden Krankheiten der Menschen und Tiere?

§ 4. Bau- und Feuer-Polizei.

Wer an der öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes ein neues Gebäude oder Vorsprünge vor demselben aufführen will, hat sich von der zuständigen Behörde die Baulinie (Alignement) abstecken zu lassen oder die schon festgesetzte Baulinie zu beobachten. Zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude bestehen verschiedene oberpolizeiliche Vorschriften. Ohne Bewilligung der Behörde darf Niemand in einer weniger als 100 Meter betragenden Entfernung von einem Leichenacker eine Wohnung errichten und erneuern oder einen Brunnen graben.[1])

Zur Sicherung vor Feuersgefahr bestehen mannigfache Vorschriften und Strafbestimmungen. Verbot des Gebrauchs von offenem Lichte in Scheunen, Ställen, bei feuergefährlichen Gewerben, auf der Straße, des Feuermachens in oder bei Wäldern (V.-O. v. 27. Juni 1862, 31. Dezember 1867, 10. Januar 1872, 19. März 1874 über Verhütung von Feuersgefahr) — Vorschriften über Verfertigung, Aufbewahrung, Transport, Verkauf und Gebrauch von explodierenden oder giftigen Stoffen (Pulver, Petroleum). — Verordnungen v. 19. März, 5. Aug. 1874, 25. April 1877, 9. Aug. 1879. Kaminkehrerordnung v. 27. Februar 1869 2c.

Zur Kontrolle über Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in den Gebäuden hat die Lokal-Polizeibehörde in der Regel jährlich zweimal die Feuerbeschau unter Zuziehung von Sachverständigen in sämtlichen Gebäuden vorzunehmen und die sofortige Abschaffung aller vorschriftswidrigen Zustände zu überwachen.[2])

---

[1]) Was gilt von der Baupolizei? [2]) Welche Vorschriften bestehen im Interesse der Feuersicherheit?

Zur Wahrnehmung und Anzeige jeden Brandes haben die Gemeinden Turm- und Nachtwächter aufzustellen. Ständige, bei Garnisonen militärische, Feuerpiketts zur ersten Hilfeleistung bezw. Ordnungserhaltung in den Städten. Die Gemeinde hat für alle nötigen Feuerlöschgerätschaften und für ständige Bereithaltung des nötigen Wassers zu sorgen und sind alle Ortsbürger nach einer von der Gemeindebehörde zu entwerfenden Feuerlöschordnung hiezu verpflichtet (Pflichtfeuerwehr).

Die freiwilligen Feuerwehren ermöglichen einen ordnungsmäßigen, geübten und einheitlichen, deßhalb wirksameren Löschungs- und Rettungsdienst und Vereinigung zu gegenseitiger Unterstützung im Dienste Verunglückter und werden daher staatlich und seitens der Versicherungsanstalten unterstützt. Die Polizeibehörde hat das Recht, alle müßigen Zuschauer bei Bränden zur Hilfeleistung bei Strafe anzuhalten.[3])

§ 5. Gesinde- und Gewerbe-Polizei.

Die Verhältnisse zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten, Meistern und Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern regeln sich nach ihrer Übereinkunft oder Dienstvertrag, nach den Innungsstatuten, außerdem nach Ortsherkommen und nach Titel VII der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Abänderungsges. zu Titel VIII vom 8. April 1876, zu Titel VII vom 17. Juli 1878). Neue Redaktion der ganzen Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883. Kaufleute, Gewerbetreibende und Dienstherrschaften haben Aufnahme

---

[3]) Was gilt vom Feuerlöschwesen und den Feuerwehren?

und Entlassung von Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten und (nicht ansässigen) Arbeitern bei der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Entlassung oder Verlassen des Dienstes vor Ablauf der Kündigungsfrist ist nur in besonderen, gesetzlich bestimmten Fällen gestattet; — Ersteres wegen Untreue, Liederlichkeit, Thätlichkeit oder grober Ehrverletzung gegen den Arbeitsgeber oder dessen Angehörige, Unfähigkeit zur Arbeit seitens der Gehilfen 2c.; — Letzteres wegen Thätlichkeit oder grober Ehrverletzung, Vorenthaltung des Lohns, unvorhergesehener Gefahr für Leben oder Gesundheit 2c. — Titel VII § 123 und 124 der Gew.-Ordg. Auf Verlangen ist jedem Austretenden ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung und über die Führung auszustellen. Daneben müssen alle Arbeiter unter 21 Jahren ein Arbeitsbuch über Art und Dauer der Beschäftigung, Kinder in Fabriken aber Arbeitskarten führen. Das Dienstentlaufen wird auf Antrag gestraft und kann der Entlaufene durch Vermittlung der Polizeibehörde wieder in den Dienst zurückgeführt werden.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter entscheiden die Innungsschiedsgerichte, die Gemeindebehörden oder von diesen aus Arbeitgebern und Arbeitern gebildete Schiedsgerichte. Verbot des Zwangs zur Beteiligung an Arbeitseinstellungen, Streiks (Arbeits-Aussperrung).[1])

Die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter — Beschränkung der Arbeitszeit wegen Gesundheit und Schul-

---

[1]) Wonach bestimmen sich die Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, Meister und Gesellen 2c., insbesondere über Ein- und Austritt beim Dienste und Arbeitsbücher?

pflicht ꝛc. — und der Lehrlinge, die Sonntagsarbeit, die Verhältnisse zwischen Fabrikherren und Arbeitern (Art der Ablöhnung, in baarem Gelde, nicht in Fabrikaten ꝛc.), regelt das Abänderungsgesetz zu Titel VII der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, ebenso die Beaufsichtigung der Fabriken durch die Fabrikinspektoren V.-O. v. 17. Febr. 1879.[2])

Bei Verunglückung oder Beschädigung von Arbeitern durch Verschulden des Unternehmers (mangelnde Sicherheitsvorrichtungen ꝛc.) ist dieser dem Arbeiter und bei dessen Tode den Angehörigen für Kosten, Verdienstentgang, Verlust des Ernährers ꝛc. nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über Haftpflicht der Unternehmer bei Unglücksfällen v. 17. Juni 1871 haftbar.

Über die Unterstützungsvereine der Arbeiter auf Gegenseitigkeit gibt das Reichsges. v. 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen besondere Vorschriften. Die Dienstgemeinde ist gesetzlich verpflichtet, Lohnarbeitern in Bergwerken, Fabriken, Brüchen, Hüttenwerken, im Handwerk ꝛc. gegen Leistung von Beiträgen Krankenunterstützung zu gewähren, sofern sie keiner Orts-, Fabriks-, Bau-, Innungs- oder eingeschriebenen Hilfskasse angehören. Reichsgesetz vom 15. Juni 1882 über die Krankenversicherung der Arbeiter. — Sparkassen (als Gemeinde-Anstalten) zur verzinslichen Anlage der Ersparnisse der Dienstboten, Arbeiter ꝛc. und Mündelgelder. — Die Kaiser-Wilhelmsspende, Statuten v. 21. März 1879, gewährt

---

[2]) Was gilt von Lehrlingen, jugendlichen Fabrikarbeitern und Fabriken?

den gering bemittelten Klassen des deutschen Volkes, insbesondere jedem Arbeiter für das Alter Renten- oder Kapitalversicherung gegen mindestens 5 M. Einlage; Beirat für genossenschaftliche Altersversorgung. Genossenschaften s. S. 78.

Der Dienst- und Arbeitslohn darf nicht im voraus und nur von einem gewissen Betrage an beschlagnahmt und verpfändet werden. (Reichszivil-Prozeß-Ordnung § 749.)[3])

Durch das Abänderungsgesetz vom 18. Juli 1881 zur Gew.-Ordg. ist den Gewerben das Recht eingeräumt, mittels Errichtung von Innungen ihre Interessen selbst zu wahren und zu leiten, insbesondere das Gesellen- und Lehrlingswesen (Prüfung, Aufsicht, Bildung und Erziehung), die Kassen zur gegenseitigen Unterstützung, gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb und Schiedsgerichte unter behördlicher Aufsicht zunächst der Gemeinde und mit Zwangsvollstreckungsrecht.

Die Wittelsbacher Landesstiftung (Statut v. 1. Sept. 1880) fördert das bayerische Handwerk in Stadt und Land zunächst durch Prämien für Lehrlinge, Stipendien an Gehilfen, Auszeichnung selbständiger Handwerker, Beiträge zu Fachschulen.[4])

Besonderen Beschränkungen unterliegen das Wirtschafts-Gewerbe, der Ausschank von geistigen Getränken (Bedürfnisfrage), Privat-Kranken-Entbindungs- und Irren-Anstalten, das Schauspielergewerbe, das Singspielgewerbe und das Pfandleihgeschäft (Bedürfnisfrage, Maximalzins, Kaution, Buchführung — Abänderungsges. v. 23. Juli 1879),

---

[3]) Was gilt von der Haftpflicht der Unternehmer, gegenseitigen Unterstützung der Arbeiter und Beschlagnahme des Lohns? [4]) Was gilt von den Innungen, was von der Wittelsbacher Landesstiftung?

der Trödel-, der Gifthandel, die Wanderlager und der Hausirhandel (Wandergewerbeschein, nur an Volljährige, Unbescholtene ꝛc. Bewilligung jeder Ortspolizeibehörde, Steuer s. S. 33, Umlagen, Abgaben — Gew.-Ordg. Titel III), die Kolportage von Druckschriften ꝛc., Ausbieten des Dienstes auf öffentlicher Straße (Fiaker, Packträger ꝛc.). Für die Nachbarschaft lästige oder gefährliche Anlagen (Fabriken, Maschinen ꝛc.) bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörden (nach öffentlicher Verhandlung mit den Nachbarn, Gew.-Ordg. § 16—28). Beschwerde gegen Entscheidungen der Regierungen zum Verw.-Ger.-Hofe. Regelmäßige Dampfkessel-Visitationen V.-O. vom 14. März 1874.[5]) Strafbarkeit des Wuchers s. S. 102.

Es dürfen bei Strafe nur Maße, Gewichte und Wagen nach den für das ganze Reich geltenden dekadischen und metrischen Systemen gebraucht werden, welche zum Zeichen ihrer Richtigkeit von den Aichmeistern (Aichämtern) gestempelt sind, und gilt als gesetzliches Zahlungsmittel nur die Reichsmünze.[6])

VI. Kapitel.

Versicherungswesen.

Während die Verhältnisse der Vereinigungen zu Handelszwecken und zu gemeinsamem Erwerbe und gemeinschaftlicher Wirtschaft als vorzugsweise rechtlicher

[5]) Welche Gewerbe und industrielle Anlagen unterliegen noch besonderer polizeilicher Aufsicht und Regelung? [6]) Was gilt von Maß, Münzen und Gewicht?

Natur nach dem Handelsrechte und dem Genossenschaftsgesetze sich regeln (s. Abschn. V., Einleitung), unterliegen die Vereinigungen zur gegenseitigen Unterstützung in besonderen Verhältnissen, Versicherungs-Gesellschaften, Aussteuer-, Sterbe-, Witwenkassen ꝛc., der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, — besondere Konzessionen für die Wirksamkeit im Königreich, Anzeige der Agenten (Geschäftsführer). Verordnung v. 11. Sept. 1872 über die Feuerversicherungs-Gesellschaften und v. 3. Okt. 1872 über andere Versicherungs-Gesellschaften. — Arbeiteraltersversicherung s. S. 60.

Die Versicherungs-Gesellschaften insbesondere sind Vereinigungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens besonderer Unglücksfälle, in welchem jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag je nach dem Werte seiner versicherten Güter einbezahlt und dann bei eintretendem, unverschuldetem Unglücksfalle aus dem gesammelten Vermögen ganz oder teilweise je nach Verhältnis der Versicherungssumme und der Beschädigung entschädigt wird. — Mobiliar- und Immobiliar-Brand-Versicherungen, Hagel-, Lebens-, Vieh-Versicherungen ꝛc. [1])

Für die Pfalz besteht seit dem 1. Januar 1818 eine besondere Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude, deren Verwaltung unter der obersten Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Leitung der kgl. Regierung, den Bezirksämtern und unter deren Leitung den Bürgermeistern übertragen ist. — Brandvers.-Ordn. f. d. Pfalz v. 26. Nov. 1817. [2])

---

[1]) Was gilt von den Associationen überhaupt und von den Versicherungen insbesondere? [2]) Was gilt von der Brandversicherung von Immobilien in der Pfalz?

Zur Versicherung von Gebäuden in der Pfalz ist diese Anstalt ausschließlich berechtigt. Eine Ausnahme hievon machen solche Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Anstalt wegen zu großer Feuergefährlichkeit verweigert wird und die bei anderen in Bayern zugelassenen Feuerversicherungs-Gesellschaften versichert werden können. Zum Beitritt in die pfälzische Feuerversicherungs-Anstalt ist verpflichtet der Staat, die Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Pfründen, Minderjährige und unter Kuratel Stehenden, der Miteigentümer eines Gebäudes auf Verlangen des anderen, der Hypothekarschuldner auf Antrag des Gläubigers. [3])

Die Beitrittserklärung eines Gebäude-Eigentümers geschieht bei der vorgesetzten Polizeibehörde und wird in ein Grundbuch eingetragen. Der regelmäßige Beitrag besteht in einer gewissen Anzahl von Pfennigen von jedem 100 oder 1000 Mark Kapitalwert des Gebäudes, deren Höhe sich nach der Größe der für die vorgefallenen Brandschäden gezahlten Entschädigungen und der sonstigen Bedürfnisse der Anstalt richtet und am Schlusse jeden Jahres neu festgesetzt wird. [4])

Behufs rechtzeitiger Auszahlung der Entschädigung besteht ein Vorschußfonds; im Falle dieser nicht ausreicht, werden Umlagen erhoben. Man versichert jedes Gebäude für eine bestimmte Summe und erhält, wenn das beschädigte Gebäude neu aufgebaut werden muß, den erlittenen Schaden bis zu dieser Summe vergütet. Ist zur

---

[3]) Was gilt vom Beitritt zur Anstalt? [4]) Wie berechnen sich die Beiträge?

Wiederherstellung des Gebäudes nur ein Teil der Versicherungssumme erforderlich, so wird nur eine teilweise Vergütung geleistet. Jeder Brandunglücksfall wird an Ort und Stelle von dem Oberamtsrichter gemeinschaftlich mit den Gemeindebehörden untersucht, der Schaden von Sachverständigen unter Zuziehung von Nachbaren geschätzt und die Entschädigung binnen 3 Monaten aus dem Vorschußfonds in baarem Gelde berichtigt. [5])

[5]) Wie wird die Entschädigung berechnet und festgesetzt?

IV. Abschnitt.

Rechtspflege.

Einleitung.

Die Rechtspflege teilt sich in die Zivilrechtspflege und in die Strafrechtspflege. Die Zivilrechtspflege beschäftigt sich:

1) mit der Entscheidung der Rechtsstreite (Prozesse) der Privaten unter sich, — streitige Gerichtsbarkeit;
2) mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, d. i. der Regelung oder Beurkundung gewisser Rechtsverhältnisse, welche den Justizbeamten von Amtswegen obliegt. [1])

I. Kapitel.

Strafrechtspflege und Strafrecht.

Das Strafrecht bestimmt, welche Handlungen zu bestrafen sind und mit welchen Strafen. Für Bayern gelten folgende Strafgesetze: das Reichsstrafgesetzbuch vom

[1]) Wie teilt man die Rechtspflege ein?

15. Mai 1871 in der Fassung der Reichsgesetze vom 26. Februar 1876 und 24. Mai 1880, das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 und die Strafbestimmungen in einzelnen Gesetzen und polizeilichen Vorschriften (S. 16, 31, 51—56, 57).

Über den Strafprozeß, d. h. darüber, wie und von wem die strafbaren Handlungen abgeurteilt werden sollen, bestimmen insbesondere die Reichsstrafprozeßordnung und das bayer. Ausführungsgesetz (S. 9).[1])

Man teilt die strafbaren Handlungen ein in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

a. Verbrechen (mit Tod, Zuchthaus von 1—15 Jahren oder lebenslänglich, Festung von über 5—15 Jahren oder lebenslänglich bestraft): Vorsätzliche Tötung, Menschenraub, Entführung, Raub, vorsätzliche Brandstiftung, Herbeiführung einer Explosion, einer Überschwemmung, Gefährdung von Eisenbahntransporten, Vergiftung von Brunnen 2c., Meineid, Münzfälschung, Hochverrat (Angriffe auf Landesherrn, Verfassung 2c.), Landesverrat (Unterstützung des Feindes 2c.); gewisse Verletzungen der Amtspflicht u. a.

b. Vergehen (mit Gefängnis oder Festung von 1 Tag bis 5 Jahren oder an Geld über 150 Mark bestraft):

1) solche, welche nur auf vom Verletzten binnen 3 Monaten zu stellenden, mitunter zurücknehmbaren Antrag verfolgt werden, insbesondere Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, Verletzung von (Brief- 2c.) Geheimnissen, Sachbeschädigung 2c.;
2) solche, wegen welcher von Amtswegen eingeschritten wird, insbesondere Majestätsbeleidigung, Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Befehle Vorgesetzter, Widerstand gegen Beamte, Militärs, Gendarme und andere öffentliche Diener, Gefangenenbefreiung, Meuterei von Gefangenen, Landfriedensbruch (Zusammenrottung mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen), Bedrohung mit Verbrechen, besonders Brandstiftung, Verdächtigung von Staatseinrichtungen und obrigkeitlichen Anordnungen, Amtsanmaßung, Abreißen öffentlicher Anschläge, amtlicher Siegel 2c., Verschleppung gepfändeter

[1]) Was versteht man unter Strafrecht und Strafprozeß, welche Gesetze bestimmen darüber?

Sachen, Wehrpflichtverletzung (vergl. S. 36), Selbstverstümmelung Militärpflichtiger, fahrlässiger Falscheid, falsche Anschuldigung, Gotteslästerung, Leichen- oder Gräberschändung, Zweikampf, fahrlässige Tötung, Aussetzung Hilfloser, gefährliche Körperverletzung, Einsperrung eines Menschen, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Wucher, Begünstigung, Hehlerei (Ansichbringen gestohlener rc. Sachen), Betrug, Urkundenfälschung, Grenzsteinverrückung, Gebrauch gefälschter Gebühren- rc. Marken, Glücksspiel (gewerbsmäßiges, Dulden des Gl. durch Wirte), unbefugte Veranstaltung öffentlicher Lotterien, Vermögensbeseitigung bei drohender Zwangsvollstreckung, Jagdfrevel, unberechtigtes Fischen bei Nacht rc., fahrlässige Brandstiftung, Beschädigung einer Telegraphen-, einer Wasserleitung, Verletzung der Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen, Nahrungsmittelfälschung, gewisse geringere Amtspflichtsverletzungen rc. rc. (Einige Vergehen, wie Widerstand, Landfriedensbruch, Meuterei, Körperverletzung, Diebstahl u. a. werden bei besonders erschwerenden Umständen — Diebstahl, Betrug und Hehlerei namentlich bei Rückfall — Verbrechen).

c. Übertretungen (mit Haft von 1 Tag bis 6 Wochen oder an Geld bis 150 Mark bestraft) beziehen sich hauptsächlich auf die S. 49—53 aufgeführten Zweige der Polizei; außerdem auf Landwirtschaft, Jagd und Fischerei (z. B. Beschädigung fremder Grundstücke, unbefugtes Weiden, Jagen zur Hegezeit, ohne Jagdkarte rc., unbefugtes Fischen, Krebsen); sodann auf gewisse Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen (z. B. unbefugtes Auswandern der Reservisten und Landwehrmänner, Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. dgl., Anfertigung von Empfehlungskarten, Abbildungen rc., welche dem Papiergelde ähnlich, unbefugter Gebrauch der Wappen eines Bundesfürsten, Tragen fremder Uniformen, Orden rc., Führen fremder Titel, Namen, unerlaubte Rückkehr eines Ausgewiesenen, Bruch der Polizeiaufsicht, Benützung entwerteter Postmarken, Veräußerung rc. verwendeten Stempelpapiers, unerlaubter Verkehr mit Gefangenen. Namensänderung, Nichtleistung von Gemeindediensten u. s. f. Str.-Ges.-B. II. Teil; Pol.-Str.-Ges.-B.[2])

Neben den angeführten Strafen kann mitunter auf Stellung unter Polizeiaufsicht, Einziehung gewisser Gegenstände (Waffen, Dietriche, falscher Münzen rc.), Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (d. i. Verlust öffentlicher Ämter, Unfähigkeit zur Bekleidung solcher, zum Heeresdienst, zu politischen — Wahl- und anderen — Rechten) erkannt werden.[3])

[2]) Wie teilt man die strafbaren Handlungen ein und welches sind die wichtigsten derselben? [3]) Auf welche Nebenstrafen kann außer der Haftstrafe erkannt werden?

Nicht blos der Thäter, auch der Anstifter und Gehilfe, bei Verbrechen und bestimmten Vergehen der Versuch, die Aufforderung und das Sicherbieten zu Verbrechen, sowie die Annahme der Aufforderung oder des Erbietens werden bestraft. Personen unter 18 Jahren können bei mangelnder Erkenntnis der Strafbarkeit — aber höchstens bis zum 20. Jahre — in der Staats-Erziehungsanstalt (Speyer) untergebracht werden. Die Strafbarkeit wird ausgeschlossen durch Bewußtlosigkeit oder krankhafte Geistesstörung, durch Zwang mittels unwiderstehlicher Gewalt oder Bedrohung, durch Notwehr und Notstand. Die Verjährung schließt je nach der geringeren oder größeren Strafbarkeit in 3 Monaten bis 20 Jahren die Strafverfolgung, in 20—30 Jahren den Vollzug der erkannten Strafe aus.[4]) (St.-G.-B. I. Teil.)

Jedes Gericht urteilt die in seinem Bezirke begangenen strafbaren Handlungen ab — örtliche Kompetenz. Sachliche Zuständigkeit S. 22. Zum Schöffen oder Geschworenen kann jeder unbescholtene dispositionsfähige Deutsche berufen werden, doch sollen Personen unter 30 Jahren oder welche noch nicht 2 Jahre in der Gemeinde wohnen, öffentliche Armenunterstützung erhalten haben, Dienstboten, Gebrechliche, ferner Beamte, Militärs, Geistliche, Lehrer ꝛc. nicht berufen werden, § 32—34 und 85 des Gerichtsverfass.-Ges. Bestimmte Personen, über 65 Jahre alte, Ärzte ꝛc. können ablehnen, § 35. Aus der Urliste aller Befähigten wird die Jahresliste der für alle Sitzungen im voraus bestimmten Haupt- und Hilfs-(Ersatz-)Schöffen (jeder für

[4]) Welches sind die allgemeinen Grundsätze über die Beurteilung einer strafbaren Handlung?

höchstens 5 Sitzungen) und die Vorschlagsliste für die Geschworenen festgestellt, § 36 bis 57 und 84—97. Vergl. noch S. 22.

Das strafrechtliche Verfahren erfolgt (nach Anzeige — der Gendarmerie 2c. —, Antrag des Verletzten s. o., vorgängigen Ermittlungen) auf öffentliche Klage des Staatsanwaltes, welcher sich, insbesondere behufs Zuerkennung einer Buße bei Körperverletzung, Beleidigung u. a. der Verletzte als Nebenkläger anschließen kann; auf Privatklage des Verletzten bei leichter Körperverletzung und Beleidigung (§ 414 bis 446 der Str.-Pr.-O.). Auf die Klage folgt (oft erst nach einer vom Staatsanwalt oder Angeschuldigten beantragten Voruntersuchung) die öffentliche mündliche Verhandlung (Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen, Sachverständigen, Einsicht von Urkunden 2c., Antrag des Staatsanwalts, Verteidigung des Angeklagten selbst oder durch einen Anwalt), hierauf das Urteil auf Verurteilung, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens.[5])

Binnen einer Woche kann gegen Urteile der Schöffengerichte Berufung, gegen sonstige Beschlüsse der Amts- und Landgerichte Beschwerde, gegen Urteile der Land- und Schwurgerichte wegen Gesetzesverletzung Revision beantragt werden. Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile unter bestimmten Voraussetzungen. Einspruch gegen die ohne vorgängige Verhandlung erlassenen Strafbefehle des Amtsrichters und die Strafverfügungen der Verwaltungs- und Finanzbehörden behufs förmlicher Verhandlung.[6])

---

[5]) Wie wird das Verfahren eingeleitet und durchgeführt?
[6]) Was gilt von den Rechtsmitteln?

Der Verurteilte hat die (durch Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 und 29. Juni 1881 und die Gebühren-Ordnungen vom 24. und 30. Juni 1878) festgesetzten Gerichts-, Schreib-, Post-, Gerichtsvollzieher-, Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren und die Kosten des Strafvollzuges zu bezahlen.[7])

II. Kapitel.

Zivilrechtspflege.

§ 1. Freiwillige Zivilrechtspflege.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit obliegt den Amtsgerichten, Landgerichten, Notaren und Hypothekenämtern und umfaßt das Verlassenschafts-, Pflegschafts- und Hypothekenwesen.[1])

Das Verlassenschaftswesen wird nur durch die Notare besorgt, insoweit gerichtliche Teilungen, d. h. solche, welche vom Landgerichte angeordnet und durch dasselbe bestätigt werden, überhaupt erforderlich sind. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn Minderjährige, Interdizierte, Abwesende, Gemeinden und sonstige Korporationen dabei beteiligt sind. Die Sterbefälle öffentlicher Depositare und derjenigen Personen, welche minderjährige, interdizierte oder abwesende Erben hinterlassen, sind von dem Standesbeamten längstens am zweiten Tage nach der Eintragung des Sterbeaktes dem betr. Amtsgerichte anzuzeigen.[2])

Vollkommen rechtlich handlungsfähig wird eine Person erst mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre. Bis zu

---

[7]) Was gilt von den Kosten des Strafverfahrens?

[1]) Worin besteht die freiwillige Gerichtsbarkeit und wem obliegt sie? [2]) Was gilt von der Verlassenschaft?

diesem Zeitpunkte steht der Minderjährige, wenn er nicht vorher aus der väterlichen Gewalt entlassen (emanzipiert) worden ist, unter der Gewalt des Vaters. Wenn dieser stirbt, so hat der Familienrat (3 nächste Verwandte oder Verschwägerte von väterlicher und ebenso von mütterlicher Seite des Minderjährigen unter Vorsitz und Mitwirkung des einschlägigen Oberamtsrichters) einen Vormund und Gegenvormund zu bestellen, soferne ein Vormund nicht schon in der Person des überlebenden Ehegatten oder (bei dessen Tod) eines der nächsten Verwandten des Mündels vorhanden ist. Zu gewissen Rechtshandlungen (z. B. Veräußerung und Verpfändung von Immobilien des Mündels) muß sich der Vormund von dem Familienrate ermächtigen lassen, und gewisse Beschlüsse des Letzteren bedürfen zu ihrer Giltigkeit der landgerichtlichen Bestätigung. Die wegen Geistesschwäche Entmündigten (Interdizierten) bedürfen eines Vormundes und Gegenvormundes, die gerichtlich erklärten Verschwender und die emanzipierten Minderjährigen eines Pflegers (Curator).[3])

Das Hypothekenwesen s. S. 98 und ff.

Für die Thätigkeit des Gerichts sind Gebühren zu zahlen und die Auslagen zu ersetzen (Gebührenges. v. 18. Aug. 1879 Art. 48—99).

§ 2. Streitige Zivilrechtspflege (Prozeß).

Wenn unser Recht verletzt wird dadurch, daß ein anderer auch auf ergangene Mahnung nicht thut, wozu er verpflichtet ist, oder das thut, wozu er nicht berechtigt ist, darf man sich nicht selbst mit Gewalt Recht verschaffen,

---

[3]) Was gilt vom Pflegschaftswesen?

sondern muß vor Gericht durch Klagestellung sein Recht suchen. Man kann auch durch einen Sühneversuch, zu dem man in jeder Sache den Gegner vor das Amtsgericht laden kann (§ 471 der Reichs-Ziv.-Proz.-Ordg.), oder durch Vergleich, oder durch ein von den Parteien selbst aus Männern ihres Vertrauens gewähltes Schiedsgericht (§ 851 ff.) den Streit schlichten. Die Selbsthilfe aber ist nur gegen plötzliche und gewaltsame Angriffe erlaubt, gegen die man sich nicht sogleich anders helfen kann. Vermittlungsamt des Bürgermeisters s. Art. 100 und 144 der Gem.-Ordg.[1])

Über das bei den Prozessen geltende Verfahren bestimmen insbesondere die Zivil-Prozeß-Ordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 und das bayer. Ausführungsges. S. 9.[2])

Man klagt in der Regel bei dem Gerichte, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz oder längeren Aufenthalt (die juristische Person, Gesellschaft den Sitz ihrer Verwaltung) hat, bei dinglichem Klagen, wo die Sache liegt und zwar entweder bei den Amtsgerichten oder bei den Landgerichten, vergleiche S. 23 § 2 Fr. 2.

Vor die Amtsgerichte gehören alle Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten, Arbeitgebern und Arbeitern, Reisenden und Wirten, Fuhrleuten 2c., dann wegen Mietverhältnissen, wegen Viehmängel und Wildschaden, das Aufgebotsverfahren, endlich alle vermögensrechtlichen Klagen wegen höchstens 300 Mark.

---

[1]) Was muß man thun, wenn unser Recht verletzt wird?
[2]) Welche Gesetze bestimmen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten?

Vor die Landgerichte gehören alle übrigen Klagen; jene Handelssachen, für welche die Landgerichte zuständig sind, können bei diesen besonderen Handelskammern zugewiesen werden.[3])

Bei Klagen vor dem Landgerichte hat der Kläger einen Anwalt zu bestellen (Anwaltsprozeß). Dieser übergibt die Klageschrift dem Gerichtsschreiber, welcher den Termin zur ersten Verhandlung bestimmt und auf der Klageschrift vormerkt. Mittels Zustellung dieser durch einen Gerichtsvollzieher ist sodann der Beklagte vorladen zu lassen, welcher spätestens bei diesem Termine sich durch einen Anwalt vertreten lassen muß. Beim Amtsgericht kann der Kläger auch anstatt durch Zustellung einer Klageschrift die Klage beim Gerichtsschreiber schriftlich oder mündlich erheben, welcher sodann die Ladung des Beklagten besorgt. Auch können an den ordentlichen Gerichtstagen die Parteien selbst ohne weiteres vor dem Amtsgerichte erscheinen und verhandeln.[4])

Während des Prozesses haben sich beide Parteien genau an die Anordnungen des Richters und Gerichtsschreibers (Prozeßleitung) zu halten, besonders jeder Ladung genau Folge zu leisten und die meist ohne weitere Androhung verfallenden Termine und Fristen einzuhalten, da man außerdem die Kosten des vereitelten Termines zu tragen hat und meist der in den Terminen geltend zu machenden Angriffs- oder Verteidigungsmittel verlustig geht.

Alle Verhandlungen der Parteien vor den Gerichten sind mündlich und öffentlich. Zu jeder Verhandlung kann

---

[3]) Vor welchen Gerichten klagt man? [4]) Wie stellt man Klage?

der Richter die Parteien persönlich laden und einen Vergleich versuchen, welcher im Falle Gelingens die Stelle des Urteils vertritt.[5])

Wer den Prozeß verliert — also wenn die Klage abgewiesen wird, der Kläger selbst, — muß auch die durch das Gerichtskostengesetz Abschn. II. nach der Streitgegenstandssumme festgesetzten Gerichtsgebühren und die baren Auslagen (vgl. S. 70 Fr. 7) zahlen, welche bei jeder Antragstellung während des Prozesses vorgeschossen werden müssen. Teilung derselben bei teilweisem Obsiegen jeder Partei. Wer arm ist und einen Prozeß führen muß, hat auf Grund eines obrigkeitlichen Zeugnisses über seine Vermögens- und Familien-Verhältnisse beim Prozeßgericht (Gerichtsschreiber) um Zulassung zum Armenrechte nachzusuchen. Dann wird für denselben ein Gerichtsvollzieher und beim Landgerichte ein Anwalt von Amtswegen aufgestellt und hat derselbe weder Gebühren noch sonstige Auslagen zu bestreiten.[6])

Nach Beendigung des Prozesses durch ein rechtskräftiges (oder vorläufig vollstreckbares) Endurteil hat sich die obsiegende Partei eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom Gerichtsschreiber geben zu lassen, auf Grund deren sodann die Zwangsvollstreckung vom Gerichtsvollzieher oder — insbesondere bei Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (nach der Subhastationsordnung S. 9) — vom Amtsgerichte vorgenommen wird.

Über den Konkurs oder die Gant (d. h. die Verteilung des gesamten Vermögens des Schuldners unter

---

[5]) Was hat man während des Prozesses zu beobachten? [6]) Was gilt von den Kosten?

alle Gläubiger, wenn die Schulden das Vermögen übersteigen) und über das Verfahren hiebei bestimmt die Konkursordnung für das deutsche Reich v. 10. Febr. 1877.[7])

Als Rechtsmittel kann man ergreifen 1) gegen Endurteile erster Instanz Berufung zum nächsthöheren Gericht; 2) gegen Urteile der Oberlandesgerichte wegen Verletzung von über deren Bezirk hinaus geltenden Rechtsregeln die Revision — beide binnen eines Monates von der Zustellung an; 3) gegen sonstige Entscheidungen Beschwerde zum nächsthöheren Gericht — ohne Fristbegrenzung, in besonders bezeichneten Fällen binnen zwei Wochen (sofortige Beschwerde). — In gewissen Fällen Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeitsklage (wegen gewisser Prozeßfehler) oder Restitutionsklage (wegen falschen Eides, falscher Urkunden u. dgl.) — gegen rechtskräftige Endurteile.[8])

[7]) Was gilt vom Vollzug des Urteils und dem Konkurs?
[8]) Was gilt von der Anfechtung des Urteils durch die Rechtsmittel?

V. Abschnitt.
Die Rechte selbst.

Einleitung.

Das Zivilrecht oder bürgerliche Recht, im Gegensatz zum öffentlichen Recht, regelt die Rechtsverhältnisse der Privaten unter sich. Es zerfällt in die Lehre von den Forderungsrechten, den dinglichen Rechten, vom Familienrecht, vom Erbrecht. [1])

Im Mittelalter durfte jeder Fürst und selbst jede (reichsunmittelbare) Stadt für ihr Gebiet Gesetze geben — Statutar-, Stadtrechte. Die dann für einzelne Länder (Alt-Bayern, Preußen) eingeführten Gesetzbücher, Landrechte, galten auch neben den Statutarrechten nur subsidiär, d. h. wo diese nicht selbst nähere gesetzliche Bestimmungen hatten. Worüber das Landrecht nicht bestimmte, galt subsidiär das römische Recht als das sogenannte gemeine deutsche Recht.

In Bayern gelten nun: für die Rheinpfalz mit Aus-

---

[1]) Wie teilt man die Rechte ein?

schluß aller besonderen Rechte das französische Gesetzbuch (Code Napoléon); in Ober- und Niederbayern, in der Hauptsache auch in der Oberpfalz (neben den dort nur seltenen Statutarrechten subsidiär) das bayerische Landrecht von 1756 und subsidiär zu diesem das gemeine römische Recht; in Schwaben die verschiedensten Statutarrechte (subsidiär das gemeine Recht); in Franken neben verschiedenen Statutarrechten hauptsächlich das preußische Landrecht von 1794. Die seit Bestehen des Königreichs Bayern erlassenen Gesetze (z. B. Wassergesetze 2c.) gelten im ganzen Königreiche.

Die für das deutsche Reich erlassenen Reichsgesetze (soweit nicht die Gültigkeit einzelner für Bayern ausgeschlossen ist, vergl. S. 9 Fr. 3) gehen allen anderen Gesetzen vor. Da nun aber das bürgerliche Recht, Strafrecht, Gerichtsverfahren und die Beglaubigung öffentlicher Urkunden Gegenstand der Reichsgesetzgebung ist, so besteht bereits für Strafrecht das Reichsstrafgesetzbuch, für das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsorganisation aber gelten die Reichsjustizgesetze, vgl. S. 9 Fr. 3 Ziffer 10. Über das bürgerliche Recht selbst endlich wird ein Reichszivilgesetzbuch gegenwärtig vorbereitet. [2])

Über das im Handel geltende Recht und die Rechtsverhältnisse der Kaufleute und der Handelsgesellschaften und besonders derjenigen, welche Kapital durch Aktien aufzubringen beabsichtigen, Aktiengesellschaften, bestimmte schon für den deutschen Bund und jetzt für das Reich

---

[2]) Welche Gesetze gelten überhaupt in Bayern, resp. im Reiche für das Recht?

das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1862 mit dem Abänderungsgesetz bezüglich der Aktiengesellschaften und Kommanditegesellschaften auf Aktien vom 11. Juni 1870, ebenso über das Wechselrecht die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1850 (nebst den Nürnberger Novellen).

Alle Kaufleute und Handelsgesellschaften, die den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterworfen sein wollen, müssen ihre Firma, die Gesellschaften ferner die Vorstandschaft und den notariellen Gesellschaftsvertrag und alle Änderungen daran zum Eintrag in die von den Gerichten geführten Handelsregister anmelden.[3])

Im ganzen Reiche sind noch einheitlich geregelt die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften, welche die Förderung des Kredits, Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken; Vorschuß- und Kredit-, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktiv-Genossenschaften, Konsumvereine. — Wenn diese in die ebenfalls von den Gerichten geführten Genossenschaftsregister ihre Firma, Statuten und Vorstandschaft eintragen lassen, so genießen sie die durch das Reichsgesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 festgesetzten Rechte und sind dessen Bestimmungen unterworfen (insbesondere über Solidarhaft der Genossenschafter selbst für die nicht durch das in erster Reihe haftende Genossenschaftsvermögen gedeckten Forderungen). Vereine s. S. 15.[4])

---

[3]) Welche Gesetze gelten für Handel und Wechselverkehr und wer gilt als Kaufmann? [4]) Was gilt von den Genossenschaften?

I. Kapitel.

Personenrecht.

Die rechtliche Persönlichkeit, d. h. die Befähigung, Subjekt von Rechten und Pflichten zu sein, kommt jedem Menschen und jeder juristischen Person, d. h. einer Mehrheit von zu einem dauernden Zwecke vereinigten Menschen (Staat, Gemeinde, Korporationen) oder auch dem zu einem gewissen Zwecke bestimmten Vermögen (Stiftung) zu. Eine solche juristische Person wird durch die vom Gesetze oder ihren Statuten bestimmte Person rechtlich vertreten. [1])

Die Beurkundung des Personenstandes bezw. der Geburten, Heiraten und Sterbefälle geschieht von dem Standesbeamten durch Eintragung in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher. (Reichsgesetz v. 6. Februar 1875.) [2])

Wer von seinem Wohnsitze längere Zeit abwesend ist, ohne etwas von sich hören zu lassen, kann, wenn er einen Bevollmächtigten hinterlassen hat, nach 10 Jahren, sonst aber nach 4 Jahren gerichtlich für verschollen erklärt und seine Erben in den provisorischen Besitz seiner Güter eingewiesen werden. Nach Verlauf von weiteren 30 Jahren oder wenn der Verschollene das 100. Lebensjahr erreicht hat, wird dessen Tod vermutet und seine Erben definitiv in den Besitz eingewiesen, jedoch unter dem Vorbehalte der jederzeitigen Herausgabe der Güter an den Wiedererschienenen. [3]) Vormundschaftsrecht s. S. 71.

[1]) Was versteht man unter rechtlicher Persönlichkeit und wem steht sie zu? [2]) Welches Gesetz gilt über die Beurkundung des Personenstandes? [3]) Wann kann jemand als verschollen erklärt werden und welche Folgen hat diese Erklärung?

II. Kapitel.

Die dinglichen Rechte.

(Rechte an Sachen.)

§ 1. Einteilung der Sachen.

Die Güter werden hauptsächlich eingeteilt:

1) in bewegliche und unbewegliche (Mobilien und Immobilien). Zu den letzteren gehören nach ihrer natürlichen Beschaffenheit die Grundstücke und alles, was mit denselben fest zusammenhängt, sodann in Folge ihrer Bestimmung diejenigen beweglichen Sachen, welche von dem Eigentümer eines Grundstückes zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung oder Benutzung desselben angeschafft worden sind. Alle Güter, welche nach der vorstehenden Regel nicht zu den unbeweglichen zu zählen sind, gehören zu dem beweglichen Vermögen, ebenso kraft gesetzlicher Bestimmung Klagrechte auf bewegliche Sachen, Aktien, Erb- und Leibrenten;
2) Haupt- und Nebensachen; letztere sind nach dem Rechte der ersteren zu beurteilen;
3) Verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sachen, je nachdem sie durch den Gebrauch verbraucht werden oder nicht. [1])

§ 2. Besitz und Eigentum.

1) Begriff und Beschränkung.

Besitz ist die Thatsache, daß Jemand eine Sache inne hat mit dem Willen, sie zu eigen zu haben. Der

[1]) Wie teilt man die Sachen ein und was sind bewegliche und unbewegliche Sachen?

Besitz ist kein Recht; der Besitzer hat aber rechtliche Vorteile, z. B. braucht er sich im Prozesse über das Eigentum nur zu verteidigen. Wer ein Jahr lang ein Grundstück weder gewaltsam noch heimlich innegehabt oder eine Dienstbarkeit ausgeübt hat, wird, wenn er dann in diesem Besitze oder dieser Ausübung gestört wird und binnen Jahresfrist von dieser Störung an deswegen klagt, in seinem Besitze oder Ausübung der Dienstbarkeit geschützt.[1])

Eigentum ist das Recht, eine Sache auf die unumschränkteste Weise zu benützen und darüber zu verfügen, vorausgesetzt, daß davon kein durch Gesetz oder Verordnung verbotener Gebrauch gemacht wird. Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich auf die ganze über demselben befindliche Luftsäule und den entsprechenden Untergrund, aber nicht auf die bergmännisch von dem Nichteigentümer gewonnenen Mineralien. (Berggesetz v. 20. März 1869.)[2])

Das Eigentum umfaßt die Befugnis, die Gestalt der Sache nach Belieben zu verändern, die Sache zu gebrauchen und besonders die natürlichen und bürgerlichen Früchte (Zinsen, Renten, Mietgeld) zu beziehen, dann über dieselbe unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen, sie mit Dienstbarkeiten und Hypotheken zu belasten, endlich zu veräußern.[3]) Es gibt jedoch mancherlei Eigentumsbeschränkungen, unter denen die Zwangsabtretung (Expropriation) und die Arrondierung besonders hervorzuheben sind.

---

[1]) Was ist Besitz und welche Wirkung hat derselbe? [2]) Was ist Eigentum? [3]) Welche Befugnisse schließt das Eigentumsrecht in sich?

Der Eigentümer eines Grundstückes kann nämlich gezwungen werden, seine Liegenschaften zu gemeinnützigen Zwecken des Staates, der Gemeinden oder gewisser staatlich ermächtigter Gesellschaften abtreten oder mit Dienstbarkeiten belasten zu lassen, und zwar 1) zur Erbauung von Festungen, Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Friedhöfen, zur Anlage von Land- und Wasserstraßen, Dämmen, Eisenbahnen; 2) in Fällen öffentlichen Notstandes sofort gegen volle nachträgliche Entschädigung. Über die Verpflichtung zur Zwangsabtretung entscheidet nach vorausgegangener Verhandlung mit den Parteien, wenn nicht gütliche Vereinigung erzielt und dann sofort rechtförmlicher notarieller Vergleich abgeschlossen werden kann, die Kreisregierung. Beschwerde hiegegen oder gegen das Verfahren zum Verwaltungsgerichtshof. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden die Gerichte. Nach Erlegung der Entschädigungssumme und der Kosten des Verfahrens kann die Abtretung gefordert werden. (Gesetz über die Zwangsabtretung für öffentliche Zwecke v. 17. November 1837 und Art. 45—55 des Ausführungsges. zur Zivilprozeßordn.)[4])

Die Arrondierung oder Zusammenlegung der Grundstücke ist jene Verteilung zerstreut liegender, ländlicher Grundstücke mehrerer oder vieler Besitzer, durch welche jeder seinen Gesamtbesitz in zusammenhängender Lage erhält und zwar im Interesse leichterer Bewirtschaftung und Vermeidung von Weggerechtigkeiten und andern gegenseitigen Belästigungen. Dieselbe wird zunächst durch den gegenseitigen Austausch der Grundstücke mit Berücksichtigung

---

[4]) Was ist Zwangsabtretung und was gilt von derselben?

der verschiedenen Bonität und sonstiger Verhältnisse vermittelt und kann eine ganze Ortsmarkung oder einzelne Teile derselben, insbesondere bestimmte Fluren von besonderer, gleicher Bodenbeschaffenheit umfassen.[5])

Wenn wenigstens 10 Grundbesitzer beteiligt und wenigstens vier Fünfteile derselben — nach Zahl und nach Größe des Grundbesitzes — über die Zusammenlegung einig sind, so können die Widerstrebenden, ohne welche die Zusammenlegung nicht erreichbar ist, gegen vollständigen ihrer bisherigen Bewirtschaftung entsprechenden möglichst gleichmäßigen Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz zur Beteiligung an der Zusammenlegung gezwungen werden. — Mit der Zusammenlegung müssen auch die auf den einzelnen Grundstücken liegenden Lasten — Hypotheken, Grundrenten 2c. — entsprechend neu verteilt werden. Nicht zum Landbau bestimmte Grundstücke sind von der Entwährung ausgenommen.[6])

Die Verhandlung und Bescheidung auf Grund eines von einem Geometer vollständig ausgearbeiteten Planes obliegt den Bezirksämtern, deren Beschlüsse den Konsens der Widersprechenden ersetzen. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe. Streitigkeiten auf Grund eines besonderen Rechtstitels, namentlich über die Gleichheit des Wertes der gegenseitig auszutauschenden Grundstücke entscheidet das Gericht.[7])

Die übrigen Eigentumsbeschränkungen s. unten S. 97.

Eine Sache kann auch im gemeinschaftlichen Eigentume

---

[5]) Was ist Arrondierung? [6]) Was gilt vom Arrondierungszwang, [7]) was vom Verfahren?

mehrerer stehen (Miteigentum); über die gemeinschaftliche Sache oder einen körperlichen Teil derselben zu verfügen, steht jedoch keinem Miteigentümer allein und ausschließend, sondern nur mit der Zustimmung (dem vereinten Willen) aller übrigen Miteigentümer zu.[8])

2) **Erwerb des Eigentums.**

Das Eigentum erwirbt man:

1) als Rechtsnachfolger des bisherigen Eigentümers durch Vertrag, richterlichen Zuspruch, Erbgang und Zwangsabtretung — abgeleiteter Erwerb;
2) unabhängig von dem bisherigen Rechte eines anderen durch Bezug der Früchte, durch Verbindung (Vermischung, Verarbeitung) zweier Sachen zu einer, durch Besitzergreifung gewisser herrenloser Sachen, Neugestaltung einer Sache und durch Ersitzung — ursprünglicher Erwerb.[1])

Das Eigentum an einer beweglichen Sache geht bei vertragsmäßigem Erwerb mit der einfachen Übereinstimmung der Parteien (ohne besondere Übergabe) über; Verträge, welche das Eigentum unbeweglicher Sachen oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind dagegen notariell zu beurkunden.[2])

Eigentumserwerb durch Ersitzung ist nur an liegenschaftlichen Rechten d. i. Eigentum und Dienstbarkeiten möglich. Wenn nämlich Jemand eine Liegenschaft oder Dienstbarkeit unter einem rechtmäßigen Titel (Kauf,

---

[8]) Was ist Miteigentum?

[1]) Wie wird das Eigentum erworben? [2]) Wie geht das Eigentum über?

Schenkung &c.) in seinen Besitz gebracht hat, dieses Rechtsgeschäft aber aus irgend einem Grunde ungiltig war, so erwirbt er, sobald er diese Liegenschaft im guten Glauben, Eigentümer derselben, zu sein, zehn Jahre und wenn der wirkliche Eigentümer während dieser Zeit abwesend war, zwanzig Jahre lang ununterbrochen ruhig und öffentlich innegehabt hat, nach Ablauf dieser Zeit das wirkliche Eigentum an dieser Liegenschaft oder Dienstbarkeit. Wenn man im ungestörten Besitze der Liegenschaft war, aber sich im bösen Glauben befand, d. h. recht wohl wußte, daß man nicht Eigentümer derselben sei, erwirbt man das Eigentum erst nach Ablauf von dreißig Jahren.[3])

Herrenlose Liegenschaften gehören dem Staate.

Dem Eigentümer einer unbeweglichen Sache steht zur Verfolgung seines Rechtes gegen einen jeden, welcher dieselbe in eigenem Namen besitzt, die Entwährungs-(Vindikations-)Klage und gegen Jeden, der an seinem Grundstücke eine Dienstbarkeit beansprucht, die Negatorienklage zu.[4])

Jeder rechtmäßige Besitzer einer beweglichen Sache ist definitiver Eigentümer derselben. Man kann ihn daher mit einer Eigentumsklage nicht belangen, sondern höchstens mit einer Forderungsklage zur Herausgabe der Sache zwingen. Gestohlene und verlorene Sachen können jedoch drei Jahre lang dem jeweiligen Besitzer entwährt werden und zwar wenn er dieselben auf öffentlichem Markte oder Versteigerung oder von einem Handelsmanne käuflich er-

---

[3]) Was versteht man unter Ersetzung und welche Grundsätze gelten bezüglich derselben? [4]) Wie wird das Eigentum geschützt?

worben hat, gegen Ersatz des Erwerbspreises, sonst ohne alle Vergütung.[5])

§ 3. Besondere Eigentumsverhältnisse.

1) Wassergesetze.

Das Wasser ist an sich ein sogenanntes freies Gut, dessen Benützung jedem freisteht. Gleichwohl ist die Benützung, besonders im gegenseitigen Interesse der Ufereigentümer, genau geregelt durch die sogenannten bayer. Wassergesetze, nämlich durch: 1) das Gesetz über die Benützung des Wassers, 2) über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, 3) über den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen, sämtliche vom 28. Mai 1852.[1])

Man unterscheidet 1) schiff- und floßbare, öffentliche Flüsse, 2) nicht schiff- und floßbare, Privat-Flüsse und Bäche, 3) Brunn- und Quell-(geschlossenes)Wasser.[2])

Alle öffentlichen Flüsse stehen der allgemeinen Benützung frei. Die Anlage von Triebwerken (Mühlen), Stauvorrichtungen (Wehren, Schützen), Wasserleitungen und andern Hindernissen des freien Wasserlaufes (auch im Überschwemmungsgebiete) bedarf der Genehmigung der Distrikts-Verwaltungsbehörde; Steine, Sand, Pflanzen darf man nur gegen Erlaubnis und mäßige Gebühr holen.[3])

---

[5]) Wann und wie wird Eigentumsschutz bei beweglichen Sachen gewährt?

[1]) Was gilt vom Wasser im allgemeinen, welche Gesetze entscheiden über dessen Benützung? [2]) Wie unterscheidet man das Wasser? [3]) Was gilt von der Benützung öffentlicher Flüsse?

Die Ufer gehören den angrenzenden Grundeigentümern (nach dem mittleren Wasserstande); diese haben den Leinpfad, das Landen der Schiffe, im Notfalle auch das Ausladen, das Begehen durch das Aufsichtspersonal (Bauämter, Flußwarte), die Benützung der Ufer bei Wasserbauten gegen Ersatz besonderer Beschädigungen zu gestatten.[4])

Die Ausbreitung des Ufers durch Anspülung von Grund oder Zurücktreten des Wassers (Alluvion, Anschütte, Verlandung) gehört dem Ufereigentümer, soweit sein Grund reicht. Für Wegräumung der Alluvion durch Uferbauten wird nur bei kultivierten Entschädigung gewährt. Verlandungen und trockengelegte Flußbette in Folge von Bauten gehören dem Unternehmer des Baues, bei mehreren je nach dem Verhältnisse des Kostenbeitrages, und können ausnahmsweise den durch die Uferabschwemmung Beschädigten zugewendet werden. Neue Inseln in öffentlichen Flüssen gehören dem Staate.

Ein erkennbares Stück Land, das sich als Ganzes von einem Ufer losgerissen und anderswo angelegt hat, kann noch innerhalb eines Jahres beim Bezirksamt zurückverlangt (reklamiert) werden, widrigenfalls es wie eine Alluvion bezw. Insel behandelt wird.[5])

Alle Privatflüsse und die Bäche gelten als Zugehör der angrenzenden Grundstücke (abgesehen von besonderen Eigentumsverhältnissen des Staates 2c. aus Privat-Rechtstiteln). Jeder Grundbesitzer darf gleichheit-

---

[4]) Was gilt von den Ufern? [5]) Was gilt von Inseln und Zuwachs des Ufers?

lich mit dem gegenüberliegenden das Wasser benützen, muß es aber vor dem Austritte des Flusses oder Baches aus seinem Grunde in das alte Bett zurückleiten und darf keinen dem obern Nachbar schädlichen Rückstau verursachen. Verläßt das Wasser sein Bett, so darf es von den früheren Angrenzern in das alte zurückgebracht werden, was aber innerhalb Jahresfrist den neuen Angrenzern erklärt werden muß. Die Anschwemmungen (Alluvionen) gehören dem Ufereigentümer; Inseln werden zwischen den beiderseitigen Ufereigentümern nach der Länge der Uferanteile und einer durch die Mitte des Flusses zu ziehenden Linie geteilt.[6])

Auch hier erteilt zu allen Stauanlagen und Triebwerken nach Verhandlung an Ort und Stelle mit allen Angrenzern und benachbarten Stauwerkbesitzern (Müllern) und den von den Parteien gewählten Sachverständigen die Distrikts-Verwaltungsbehörde die Erlaubnis, ferner zu allen das Wasser verunreinigenden Anlagen (Gerbereien, chemischen Fabriken, Flachs- und Hanfröſten 2c.). Diese überwacht die Reinhaltung des Flußbettes, für dessen regelmäßige Räumung durch die Uferangrenzer und durch die Trieb- oder Stauwerksbesitzer die Gemeindebehörde zu sorgen hat. Bachordnungen zur Regelung der Räumung und des Wässerungsrechtes.)[7])

Zu besonderen größeren Unternehmungen für Wiesenbewässerungen und Entwässerungen können Vereine unter Leitung der Behörden gebildet und bei unzweifelhaft

---

[6]) Was gilt von den Privatflüssen und Bächen, [7]) was von der Wasserpolizei?

großer Nützlichkeit des Unternehmens selbst Widerstrebende im Gebiete des Unternehmens zur Teilnahme gezwungen werden; siehe Gesetz hierüber. Kreiskulturingenieur.[8])

Das Wasser in Brunnen und Zisternen, das auf einem Grundstücke entspringende oder sich sammelnde Wasser, so lange es noch nicht abgeflossen ist, und künstliche Wasserleitungen gehören zum Privateigentum des Grundbesitzers; nur darf derselbe das Wasser nicht anderswohin leiten, als auf das Nachbargrundstück, auf das es (und da, wo es) nach dem natürlichen Laufe fließen müßte (verjährte oder vertragsmäßige Zustände ausgenommen), und auch nicht so stauen, daß es auf den Grund des oberen Nachbarn dringt — Rückstau. Im öffentlichen Interesse (öffentliche Anlagen, Bauten) können die Verwaltungsbehörden Ausnahmen machen und insbesondere Quellen auf Privatgrundstücken zur Befriedigung eines unabweislichen wirtschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde nach den Regeln über Zwangsabtretung über- oder unterirdisch ableiten.[9])

Alle Vorrichtungen im Interesse der Schiff- und Floßfahrt, besonders Uferkorrektionen, sind allgemeine Staatslast, im übrigen ist der Uferschutz an öffentlichen Flüssen Kreislast, wobei jedoch der Landrat die zu schützenden Stellen, die Größe der hierauf aus Kreisfonds zu verwendenden Mittel und der Beiträge seitens der Beteiligten bestimmt. An Privatflüssen obliegt der Uferschutz den Eigentümern der bedrohten Gründe, Gebäude, Triebwerke ꝛc. bei Vermeidung von Strafe und Ausführung

[8]) Was gilt von den Be- und Entwässerungs-Unternehmungen?
[9]) Was gilt von Brunn- und Quell-Wasser?

durch die Verwaltungs-Behörde auf ihre Kosten. Dämme oder Deichbauten gegen Überschwemmungen obliegen den Beteiligten (Gemeinden). Augenblickliche Vorkehrungen gegen solche und gefährliche Ufereinbrüche müssen auf Anordnung der Polizeibehörde durch persönliche Hand- und Spanndienste sofort vollzogen werden. Die Ufereigentümer haben Bauten zum Schutze ihres Eigentums an oder auf demselben und Benützung des Materials an Erde, Steinen, Faschinen ꝛc. gegen Entschädigung etwa durch die Wegnahme selbst entstehenden Schadens zu dulden. Die Staats- und Kreisfondswasserbauten, die allgemeine jährliche Flußbereisung unter Einvernahme aller Beteiligten an Ort und Stelle (besonders über ihrer und der Gemeinden Beitrag zu gemeinschaftlichen Bauten) obliegen den Straßen- und Flußbauämtern. Alle Bauten der Gemeinden, Privaten, Uferschutz- oder Damm- oder Deichgenossenschaften bedürfen der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörden. — Berufungsrecht an die Regierung.

Gegen alle Entscheidungen der Regierungen, K. d. J., über Benützung des Wassers, über Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmungen, gegen Entscheidungen über Uferschutz und Schutz gegen Überschwemmungen, aber nur, soferne nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen, Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof.[10])

Das Recht zur Fischerei steht an sich dem Eigentümer des Wassers, auf Grund besonderer, alter Rechtstitel jedoch vielfach andern als Gerechtsame zu und bildet in öffentlichen Flüssen und Floßbächen meist ein Vorrecht des

[10]) Was gilt vom Uferschutz, was vom Beschwerderecht in Wassersachen überhaupt?

Staates. Polizeivorschriften verbieten das Fischen zur Hege- oder Laichzeit, oder mit gewissen Werkzeugen oder Mitteln, und gestatten es gegen jährliche Gebühr (Fischkarten). Die Goldwäscherei im Rheine ist ausschließlich Staatsregal. Zu derselben ist ein jährlich zu erneuernder Erlaubnisschein der Regierungsfinanzkammer nötig.[11])

2) Wald und Jagd.

Die Bestimmungen über das Staatsforstwesen der Pfalz sind auch für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen maßgebend, und die beiden letzteren werden unter beständiger Aufsicht der kgl. Kreisregierung nach denselben Grundsätzen und von denselben Organen verwaltet und bewacht wie die Staatsforsten — Communalforstreviere.[1]) — Die Eigentümer von Privatwaldungen dürfen die jährlichen Fällungen nicht über die Grenzen der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Waldes ausdehnen und haben jungen Holzschlägen die nötige Schonung angedeihen zu lassen. Zu jeder Rodung d. i. Beseitigung des Waldstandes behufs Anlegung von Ackerland haben dieselben die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen. (Ausgenommen sind hievon jedoch einzelne im Felde liegende Wald-Parzellen von zwanzig und weniger rheinländischen Morgen).[2])

Das Jagdrecht ist ein Ausfluß des Grundeigentums. In Staatswaldungen steht die Ausübung desselben ausschließlich dem Ärare und in zusammenhängenden über

---

[11]) Was gilt von der Fischerei und Goldwäscherei im Rheine?

[1]) Welche Grundsätze gelten über das Forstwesen? [2]) Was gilt von der Forstpolizei über Privatwaldungen?

200 rheinländischen Morgen (223,60 Tagwerk) großen Privatwaldungen dem Eigentümer derselben zu. Besitzer zusammenhängender Grundstückskomplexe von 100 rheinländischen Morgen und darüber dürfen neben dem Pächter die Feldjagd eines solchen Komplexes für ihre Person mit ausüben. Im übrigen wird die Jagd (im freien Felde und im Walde) einer ganzen Gemeindegemarkung oder mehrerer Teile derselben durch öffentliche Versteigerung (mit Genehmigung des Bezirksamtes) an einen oder höchstens drei als rechtlich bekannte Leute verpachtet. Die Verpachtung erstreckt sich nicht auf die mit Mauern, Zäunen oder Hecken abgeschlossenen Grundstücke. Der Pachtschilling fließt in die Gemeindekasse. Die Jagd ist pfleglich auszuüben, der Wildstand jedoch nicht übermäßig anwachsen zu lassen. Jeder Jagdberechtigte hat auf der Jagd eine beim Bezirksamte für je ein Jahr gegen vorher beim Rentamt zu zahlende Gebühr von 15 M. für je ein Jahr zu lösende Jagdkarte bei sich zu führen (Pfälzische Jagdverordnung vom 21. September 1815).[3])

§ 4. Sicherung des Grundeigentums, Vermarkung, Grundsteuerkataster.

Der gesamte Grundbesitz im ganzen Lande wird in seinem dermaligen Bestande und allen eintretenden Änderungen (Besitzwechsel) durch die Aufzeichnung in den öffentlichen Büchern, im Grundsteuerkataster und, soweit darauf Hypotheken ruhen, im Hypothekenbuch evident erhalten. — Die beständige Aufsicht über alle Grenzzeichen, Marken,

---

[3]) Was gilt von der Jagd und wem steht insbesondere das Jagdrecht zu?

besonders durch periodische Nachschau und Beaufsichtigung und Beurkundung jeder neuen Vermarkung obliegt den für jede Gemeinde aus den Gemeindebürgern gewählten und verpflichteten Feldgeschwornen (Siebnern). Ges. über Vermarkung der Grundstücke v. 16. Mai 1868.[1])

Über die Besteuerung von Grund und Boden (und der Fischwasser) bestimmen die Ges. v. 15. Aug. 1828, 28. März 1852 u. 19. Mai 1881, die allgemeine Grundsteuer betr.[2])

Maßstab für die Besteuerung ist der aus dem Flächeninhalte der Grundstücke und der natürlichen Ertragsfähigkeit berechnete mitteljährige Ertrag derselben. Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße, das Grundsteuersimplum, ausgemittelt, und diese bleibt unverändert, so lange das Grundstück besteht. Bei allen Gebäuden wird die Haussteuer noch neben der Grundsteuer für die Grundfläche erhoben. Ges. v. 15. August 1828 und 19. Mai 1881 über die allgemeine Häusersteuer. — Bei besonderen Unglücksfällen kann auf rechtzeitiges Ansuchen nach bestimmten Verhältnissen und besonderem Verfahren ein Nachlaß an Grund-, Haus- und Gewerbesteuer bewilligt werden. Ges. v. 1. Juli 1834 über die Steuernachlässe. — Die Gewinnung von Mineralien wird besonders besteuert. Ges. v. 6. April 1869 über Abgaben von Bergwerken.[3])

Das Grundsteuerdefinitivum, d. h. die Anlage der bleibenden Steuerverhältniszahl für alle Grundstücke wurde dadurch ermittelt, daß zuerst das ganze Land vermessen

---

[1]) Was gilt von den öffentlichen Büchern und der Vermarkung? [2]) Welches Gesetz bestimmt über die Grundsteuer? [3]) Wie berechnet sich die Grundsteuer?

und die Größe jedes einzelnen Grundstückes bestimmt wurde. Dann wurde für einzelne Gründe, welche keine besonderen Vorzüge oder Mängel zeigten, als Mustergründe der Ertrag eines Tagwerkes nach gewöhnlicher Bewirtschaftung ermittelt und die übrigen Gründe diesen angeglichen, bonitiert und so jedes Grundstück in eine der 30 Bonitätsklassen eingereiht, klassifiziert; (die Grundfläche der Gebäude und Hofräume in die beste Klasse der Ortsflur; Straßen, Wege, Ödungen rc. bleiben unbesteuert).[4])

Die Steuerverhältniszahl jedes Grundstückes ist nun das Produkt aus der Zahl der Tagwerke und der Ziffer der Bonitätsklasse. Als jährlicher Ertrag eines Tagwerks in der ersten oder untersten Bonitätsklasse wurde ein achtel Scheffel Korn, der Scheffel zu 8 fl. gerechnet, also 1 fl. (Katastergulden) angenommen; bei der 2. Bonitätsklasse zwei achtel oder 2 fl. u. s. f. Von jedem Gulden in solcher Weise berechneten Ertrages wurde 1 Kreuzer als einfache Steuer, Grundsteuersimplum festgesetzt; mithin beträgt dieses Simplum so viel Kreuzer, als die Steuerverhältniszahl anzeigt. In dem Finanzgesetze, in welchem der Gesamtgeldbedarf des Staates, der nicht durch die andern Einnahmen gedeckt ist, auf die einzelnen Steuern ausgeschlagen wird, s. S. 32 Fr. 2, wird dann die wirkliche Grundsteuer bestimmt, d. h. wie viele Pfennige oder Bruchteile eines Pfennigs für jede Einheit der Steuerverhältniszahl als Jahressteuer zu erheben seien. — Bei Gründen mit andern Fruchtarten als Korn wurde berechnet, was sie an Korn ertragen würden, und dabei $^2/_3$ Scheffel

[4]) Wie geschah die Anlage des Grundsteuerdefinitivums?

Weizen, $1 \frac{1}{3}$ Scheffel Gerste rc. einem Scheffel Korn gleichgesetzt und so die Einreihung in die Bonitätsklassen vorgenommen.[5]) Für jede Gemeinde besteht ein Grundsteuerplan, in welchem sämtliche steuerbaren und unsteuerbaren Grundstücke nach der fortlaufenden Plannummer (Pl.-Nr.) und nach den Haus- und Besitznummern eingetragen sind, (je ein Exemplar das Rentamt, der Bezirksgeometer und die Gemeinde), ferner beim Rentamt ein Grundsteuerkataster, in welchem dieselben nach Plan und Besitznummern und nach Besitzer, Größe, Art der Kultur, Steuerverhältniszahl, Grundsteuersimplum und Besitztitel eingetragen sind. Jeder Grundeigentümer besitzt einen Katasterauszug (Extrakt) über seinen Besitz.[6])

Das Rentamt hat alle Besitzveränderungen an den sämtlichen Grundstücken durch Kauf, Tausch, Erbgang, Teilung rc. und alle Veränderungen an diesen selbst durch Elementarereignisse, Abspülung, Alluvion rc. in dem für jede Gemeinde neben dem Grundsteuerkataster bestehenden Umschreibkataster (und in verschiedenen Verzeichnissen, Repertorien zu denselben), einzutragen, wodurch der Kataster immer mit dem jeweiligen wirklichen Besitzstand übereinstimmend, evident gehalten wird. Jeder Grundbesitzer bekommt dann auch einen neuen Katasterauszug gegen eine mäßige Umschreibgebühr. Alle nötigen Vermessungen und die nachträglichen Veränderungen in den Steuerplänen obliegen dem Bezirksgeometer. (Teilung der Pl.-Nr. nach Ziffern $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ rc. und Buchstaben). Nunmehr ist das alte Maß (Dez., Tagwerk) in das Meterfeldmaß (Are,

---

[5]) Was ist Steuerverhältniszahl und Grundsteuersimplum, wie werden sie berechnet? [6]) Was gilt vom Grundsteuerkataster?

Hektare), nach welchem nun auch verbrieft und umgeschrieben werden muß, umgerechnet.[7])

Alle Veränderungen an Grundstücken und deren Besitz müssen und zwar bei Beurkundungen die Notare, bei Urteilen, Vergleichen, Verlassenschaftsauseinandersetzungen die Gerichte, bei Messungen die Bezirksgeometer, in allen sonstigen Fällen die beteiligten Parteien den Rentämtern behufs Umschreibung anzeigen, s. Min.-Bekanntm. v. 29. Jan. 1882 — G.- u. V.-Bl. S. 49.[8])

§ 5. Dingliche Rechte an fremden Sachen.

1) Dienstbarkeiten.

Die dinglichen Rechte an fremden Sachen sind die Dienstbarkeiten und die Vorzugs- und Unterpfandsrechte.[1])

Dienstbarkeit oder Servitut ist das zum ausschließlichen Vorteil einer bestimmten Person oder eines bestimmten Grundstückes bestellte Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen dem Berechtigten einzelne beliebige Gebrauchsrechte an dieser Sache zustehen.[2])

Sie zerfallen:

A. In persönliche Dienstbarkeiten, wenn das Recht an der Sache ausschließlich zum Vorteile einer Person besteht und mit deren Tod erlischt. Solche sind der Nießbrauch (das Recht, die Sache eines anderen wie der Eigentümer selbst zu nutzen und zu gebrauchen, jedoch mit der Verbindlichkeit, das Wesen derselben zu erhalten),

---

[7]) Was gilt von dem Umschreibwesen? [8]) Wie erhält das Rentamt von den Besitzwechseln Kenntnis?

[1]) Welches sind die dinglichen Rechte außer Eigentum. [2]) Was ist Dienstbarkeit?

das Gebrauchsrecht (das Recht, nur zu seinem und seiner Angehörigen Vorteil eine fremde Sache zu gebrauchen) und das Wohnungsrecht.

B. In Grunddienstbarkeiten — Prädialservituten —, wenn das Recht an einem fremden Grundstücke zum Vorteile eines einem anderen Herrn gehörigen Grundstückes besteht.[3]) Sie beruhen entweder auf dem Gesetze oder auf einer rechtlichen Thatsache. Die auf dem Gesetze beruhenden Grunddienstbarkeiten sind eigentlich nur gesetzliche Eigentumsbeschränkungen. Diese werden eingeteilt:

1) in solche, welche auf der natürlichen Lage der Grundstücke beruhen, so das Recht des freien Wasserablaufes, das Wasserrecht an Quellen und fließendem Wasser und das Recht der jederzeitigen Berichtigung der Grenzen;
2) in solche, welche auf dem Interesse des Grundeigentums beruhen. Hierher sind zu zählen das Scheiderecht, Grenzrecht und die Grenzpflicht, das Fenster- Dachtraufen- und Notwegrecht und schließlich die Verpflichtung, bei Anlagen, die für das Nachbargrundstück schädlich sein können, eine gewisse Entfernung von der Grenzmauer des Nachbarn einzuhalten.[4])

Bei den auf einer rechtlichen Thatsache (Vertrag, letztwillige Verfügung, Ersitzung) beruhenden Dienstbarkeiten muß der Eigentümer des dienstbaren Grundstückes zum

[3]) Wie werden die Dienstbarkeiten eingeteilt? [4]) Was gilt von den auf dem Gesetze beruhenden Dienstbarkeiten?

Besten des Herrschenden etwas dulden, z. B. das Gehen über seinen Grund und Boden, oder unterlassen z. B. den Höherbau seines Hauses.[5]) Von diesen Dienstbarkeiten können nur die sichtbaren und ständigen in dreißig Jahren ersessen werden, d. h. solche, deren Bestehen sich durch eine in die Sinne fallende Anlage kundgibt und die zugleich zu ihrer Ausübung keiner menschlichen Thätigkeit bedürfen, z. B. das Recht, ein Bauwerk auf der Mauer des Nachbar ruhen zu lassen.[6])

Die Servituten werden durch dieselben Klagen geschützt wie das Eigentum.

2) Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

(Privilegien und Hypotheken.)

Das Unterpfandsrecht (Hypothek) ist ein dingliches Recht, kraft dessen ein Grundstück oder die Nutznießung an einem solchen für irgend eine Forderung haftet. Das Vorzugsrecht (Privilegium) ist ein Recht, vermöge dessen ein Gläubiger kraft Gesetzes und wegen der rechtlichen Gunst, welche die Forderung für sich hat, vor allen anderen Gläubigern (auch Hypothekgläubigern) befriedigt werden muß.[1])

A. Ein Vorzugsrecht kann sowohl bewegliches wie unbewegliches Vermögen zum Gegenstande haben und hat sich in beiden Fällen auf einzelne Stücke desselben zu beschränken. Ein Vorzugsrecht an bestimmten beweglichen

[5]) Worin besteht die Wirkung einer Dienstbarkeit? [6]) Welche Dienstbarkeiten können ersessen werden?

[1]) Was versteht man unter einer Hypothek und was unter einem Privilegium?

Sachen haben die in den §§ 40 und 41 der Reichskonkursordnung aufgeführten Forderungen bezüglich der dabei bezeichneten Gegenstände. An dem Erlöse von Immobilien gewährt der Art. 2103 des pfälz. Civilgesetzbuches ein Vorzugsrecht, z. B. dem Verkäufer eines Grundstückes für den rückständigen Kaufpreis, dem Baumeister eines Gebäudes für seine darauf verwendeten Baukosten.[2])

B. Die einfachen Unterpfandsrechte sind nur an Immobilien möglich. Sie entstehen entweder kraft Gesetzes oder eines Richterspruches oder in Folge eines Vertrages.[3])

Die beiden ersteren sind Universalhypotheken, d. h. sie erstrecken sich auf alle Liegenschaften des Schuldners.

Kraft Gesetzes haben eine Hypothek:

1) die Minderjährigen, Interdizierten wegen der Forderungen aus der Verwaltung ihres Hauptvormundes;
2) die Ehefrau wegen der Rückgabe ihres in die Ehe Gebrachten gegen ihren Mann;
3) der Staat, Gemeinden und Stiftungen gegen ihre Vermögensverwalter.[4])

Eine gerichtliche Hypothek entsteht aus jedem Urtheile oder einem im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle, wodurch jemand zu einer vermögensrechtlichen Leistung für schuldig erklärt worden ist.[5])

---

[2]) An welchen Gegenständen kann ein Vorzugsrecht entstehen? [3]) Wie und an welchen Gegenständen kann eine Hypothek entstehen? [4]) Welchen Gläubigern stehen gesetzliche Hypotheken zu? [5]) Wie entsteht eine gerichtliche Hypothek?

Die vertragsmäßigen Hypotheken können nur durch Notariatsurkunde bestellt werden.[6])

Vorzugs- und Unterpfandsrechte sind zwischen Schuldner und Gläubiger mit der Bestellung giltig, werden jedoch dritten Personen gegenüber erst wirksam mit dem Tage ihrer Inskription, d. h. der Eintragung derselben in die Bücher der Hypothekenbewahrung. Die gesetzlichen Hypotheken der Minderjährigen, Interdizirten und Ehefrauen, sowie die oben erwähnten Vorzugsrechte des Art. 2103 des bürgerlichen Gesetzbuches sind jedoch den Gläubigern gegenüber, welchen an diesen Liegenschaften ein Privileg oder Hypothek nicht zusteht, auch ohne Einschreibung vom Tage ihrer Entstehung an wirksam. Zu einer Inskription ist der Gläubiger und nur er so lange befugt, als der Schuldner Eigentümer der Liegenschaften ist und noch 14 Tage lang nach der Veräußerung durch denselben. Sie geschieht auf dem Hypothekenamte, dessen Vorsteher die Transskription der eingereichten Erwerbsurkunden und die Inskription der Vordereaux, d. h. der bei ihm eingereichten schriftlichen Gesuche um Einschreibung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in die hiezu bestimmten öffentlichen Bücher und die Erteilung beglaubigter Auszüge aus denselben zu besorgen hat.[7])

Jede Inskription verliert ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht vor Ablauf von 10 Jahren erneuert worden ist.[8])

Die Ausstreichung (Radiation) einer Inskription

---

[6]) Wie wird eine vertragsmäßige Hypothek bestellt? [7]) Wie werden Vorzugs- und Hypothekenrechte dritten Personen gegenüber wirksam gemacht? [8]) Wie lange behält eine Eintragung in das Hypothekenbuch Wirksamkeit?

geschieht nach vorgängiger Einwilligung des Gläubigers oder nach einem rechtskräftigen Urteile von dem Hypothekenbewahrer mittels Randvermerkes an der betreffenden Inskription. Die Hypothekareinschreibung kann der Summe nach bei vertragsmäßigen und gesetzlichen Pfandrechten und dem Objekte nach bei gesetzlichen und richterlichen Hypotheken herabgesetzt werden (Reduktion).[9])

Wenn der Schuldner nach Verfall der Schuld auf Aufforderung des Gläubigers nicht zahlt, so kann dieser die zur Sicherung der Schuld verpfändete Sache gerichtlich versteigern lassen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen, und dies selbst dann, wenn die Sache unterdessen in die Hand eines Dritten gelangt sein sollte. Dieser kann jedoch, um sich im Besitz der Sache zu erhalten, die Schuld zahlen oder er kann die Liegenschaft ganz aufgeben.[10])

Die Rangordnung unter den Vorzugsrechten wird bestimmt durch das Gesetz und die gesetzliche Gunst, die eines vor dem anderen genießt; die Unterpfandsrechte ordnen sich nach dem Datum der Inskription. Bei den nicht inskriptionspflichtigen gesetzlichen Pfandrechten ersetzt das Datum der Entstehung das der Inskription.[11])

Die Vorzugs- und Unterpfandsrechte erlöschen durch Tilgung der Schuldforderung, durch Verzicht auf das Pfandrecht, Untergang der verpfändeten Sache und durch das gesetzlich durchgeführte Reinigungsverfahren.[12])

---

[9]) Was gilt von der Ausstreichung und Herabsetzung von Hypothekenbucheinträgen? [10]) Wie wird das Pfandrecht geltend gemacht? [11]) Wie bestimmt sich die Rangordnung unter den einzelnen Vorzugsrechten und Hypotheken? [12]) Wie erlöschen die Vorzugsrechte und Hypotheken?

III. Kapitel.

Die Verbindlichkeiten.

(Obligationen.)

Eine Verbindlichkeit besteht in der Nötigung des Willens einer Person (Schuldner) zum Vorteile eines anderen (Gläubiger), irgend etwas zu thun, zu leisten oder zu unterlassen.[1])

Die Verbindlichkeiten beruhen entweder auf gesetzlicher Vorschrift oder auf dem menschlichen Willen, welcher sowohl durch gesetzmäßige als rechtswidrige Handlungen haftbar werden kann.[2])

Die meisten Obligationen entstehen aus der Willenseinigung verschiedener Personen, wobei ein einseitiges oder gegenseitiges Schuldverhältnis begründet, oder ein solches seinem Umfange oder Fortbestande nach abgeändert wird. Eine solche Willenseinigung heißt Vertrag. Die hauptsächlichsten Verträge sind Kauf, Tausch, Pacht und Miethe, der Gesellschaftsvertrag, der Leih- und der Darlehensvertrag, Hinterlegung, Spiel und Wette, der Leibrenten- und der Versicherungsvertrag, Vollmacht, Verbürgung, Vergleich, der Pfandvertrag, Zession, Wechsel, Schenkung, Pflicht der Wechselstempelmarken-Verwendung bei allen Wechseln. Siehe Reichsges. v. 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879.[3])

Beim Verkaufe von Haustieren hat der Verkäufer

---

[1]) Was ist eine Verbindlichkeit? [2]) Wie kann eine solche entstehen? [3]) Was ist Vertrag und welches sind die hauptsächlichsten Verträge?

dafür zu haften, daß das Tier von Fehlern frei ist. Bei welchen Fehlern der Kaufvertrag rückgängig gemacht (ausnahmsweise der Preis gemindert) werden kann, binnen welcher Zeit und welche Fehler sich gezeigt haben müssen und wann Klage gestellt werden muß, bestimmt das Gesetz über Gewährleistungen bei Viehveräußerungen vom 29. März 1859.[4])

Zur Giltigkeit von Verträgen ist neben der Willenseinigung der Vertragsschließenden deren persönliche Befähigung zu einer solchen Willenshandlung, sowie ein seiner Art nach bestimmter gesetzlich erlaubter Gegenstand als Inhalt des Schuldverhältnisses und eine erlaubte Ursache sich zu verpflichten, notwendig. Ein Vertrag, dem eines dieser Erfordernisse abgeht, kann zehn Jahre lang durch das Gericht für nichtig erklärt werden. Ein an und für sich nichtiges Rechtsverhältnis kann jedoch durch die hiezu Berechtigten bestätigt und so die Nichtigkeit geheilt werden.[5])

Ein Minderjähriger, der aus einem von ihm oder seinem Vertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäfte eine Vermögensbeschädigung erlitten hat, kann zehn Jahre lang Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vor der Vermögensbeschädigung) verlangen.[6])

Forderungsrechte können auch gegen den Willen des Berechtigten von dessen Gläubigern zum Zwecke der Er-

---

[4]) Was gilt von der Gewährschaft bei Viehveräußerungen? [5]) Was ist zur Giltigkeit von Verträgen erforderlich, wann und wie können dieselben angefochten werden? [6]) Welches Rechtsmittel hat ein Minderjähriger gegen Vermögensschädigung seitens seines Vormundes?

haltung und Geltendmachung ihrer eigenen Forderungsrechte an diese Berechtigten eingeklagt werden.

Wenn der Schuldner gar nicht oder nicht in gehöriger Weise oder zur rechten Zeit seine Verpflichtung erfüllt, so hat der Gläubiger einen Anspruch auf Schadenersatz. Die wucherische Ausbeutung von Not, Leichtsinn oder Unerfahrenheit mittels unverhältnißmäßig hoher Zinsen u. dgl. bei Darlehen und Stundung von Geldforderungen ist strafbar und sind die bezüglichen Verträge nach Umständen ungiltig. Reichsges. v. 24. Mai 1880.

Jeder zweiseitige Vertrag kann, wenn von der einen Partei die übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllt wird, auf Antrag der anderen Partei von dem Gerichte aufgelöst werden.[7])

Es gibt Rechtsgeschäfte, die mit den Verträgen eine gewisse Ähnlichkeit haben und Verbindlichkeiten kraft Gesetzes erzeugen, ohne daß eine solche Wirkung von dem Handelnden beabsichtigt war. So entsteht eine Haftung aus einer freiwilligen Geschäftsführung ohne Auftrag und der Annahme einer irrtümlich gezahlten Schuld.[8])

Jeder ist nicht nur für den Schaden haftbar, den er durch seine eigenen widerrechtlichen Handlungen jemand anderem zugefügt hat, sondern auch für die Vermögensbeschädigung, welche durch Handlungen von Personen, für die er verantwortlich ist, oder durch Tiere, die unter seiner Obhut stehen, verursacht worden ist.[9])

---

[7]) Welche Rechte hat der Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung? [8]) Wie kann eine Verbindlichkeit auch ohne Vertrag entstehen? [9]) Was gilt von Verbindlichkeiten wegen rechtswidriger Vermögensschädigungen.

IV. Kapitel.

Familien- und Erbrecht.

§ 1. Familienrecht.

Blutsverwandt sind alle diejenigen, welche von einander oder von einem gemeinsamen Stammvater abstammen, also die Aszendenten, nämlich: Vater, Großvater, Urgroßvater, Mutter, Großmutter ꝛc. mit den Deszendenten: Kinder, Enkel, Urenkel — geradlinige Verwandtschaft — und die Seitenverwandten: Schwester und Brüder, Onkel, Tante, Großonkel, Neffe, Nichte, Geschwisterkinder ꝛc. Geschwister, die von einem Vater, aber verschiedenen Müttern oder umgekehrt stammen, heißen im Gegensatze zu den vollbürtigen halbbürtige. Stief-Eltern, -Kinder, -Bruder, -Schwester. Die Nähe der Verwandschaft wird nach Graden von Zeugung zu Zeugung berechnet. Jeder Ehegatte ist mit den Verwandten des andern verschwägert (aber nicht die beiderseitigen Verwandten unter sich).[1])

Die in der Ehe erzeugten Kinder stehen bis zu ihrer Volljährigkeit unter der elterlichen Gewalt und haben Anspruch auf Schutz und Lebensunterhalt der Eltern. Außereheliche Kinder werden durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern den ehelichen gleichgestellt (legitimiert). Zwischen zwei einander fremden Personen kann durch Annahme an Kindesstatt (Adoption) ein Verhältniß begründet werden, welches dem Verhältnisse zwischen ehelichen Eltern und Kindern ähnlich ist.[2])

---

[1]) Was versteht man unter Verwandtschaft und Schwägerschaft?
[2]) Was unter Legitimation und Adoption?

Zu einer giltigen Ehe ist die Einwilligung der Eheschließenden, sowie deren Ehemündigkeit erforderlich. Letztere tritt bei Männern mit dem erreichten zwanzigsten und bei Frauen mit dem erreichten sechszehnten Lebensjahre ein. Männer haben bis zum fünfundzwanzigsten und Frauen bis zum vierundzwanzigsten Lebensjahre zum Abschlusse der Ehe die Einwilligung der Eltern einzuholen. Verboten ist die Ehe zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie und Geschwistern, sowie zwischen Verschwägerten des ersten Grades. Eine mit Nichtbeachtung dieser Vorschriften abgeschlossene Ehe kann durch die von dem Gesetze hiezu ermächtigten Personen als nichtig oder ungiltig angefochten werden.[3])

Der Mann ist der Frau Schutz und die Frau dem Manne Gehorsam schuldig. Die Ehescheidung kann entweder auf eine desfallsige Klage des einen Ehegatten gegen den anderen aus einem bestimmten genugsam erwiesenen Scheidungsgrunde (Ehebruch, schwere Beleidigungen und Mißhandlungen, Verurteilung des einen Ehegatten zu einer entehrenden Strafe) oder auf den gemeinsamen beharrlichen Antrag beider Teile von dem Gerichte verfügt werden.[4])

Die Vermögensverhältnisse in der Ehe werden durch Heiratsvertrag und in Ermangelung eines solchen durch das Gesetz geregelt. Das Recht einen Heiratsvertrag abzuschließen ist bedingt durch das Recht eine Ehe einzugehen. Ein solcher Vertrag kann nur vor der Trauung und zwar lediglich in Form notarieller

---

[3]) Welche rechtlichen Erfordernisse erheischt eine Eheschließung?
[4]) Wann und wie kann eine Ehescheidung erfolgen?

Beurkundung eingegangen werden und kann nach Abschluß der Ehe nicht mehr abgeändert werden.[5])

Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag abgeschlossen, so treten sie vom Augenblicke der Eheschließung an kraft Gesetzes in das Rechtsverhältniß der partikulären Gütergemeinschaft. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf alle beweglichen Sachen, welche die beiden Eheleute bei der Eheschließung besitzen oder danach erwerben, sowie auf alle Liegenschaften, welche sie durch gemeinsame Thätigkeit während der Ehe erwerben. Aus dem so gebildeten Gemeinschaftsgute sind alle Mobiliarschulden beider Eheleute vor und während der Ehe, sowie die Lasten des Ehestandes zu bestreiten. Die jedem der beiden Ehegatten gehörigen Liegenschaften bleiben, wenn sie in die Ehe gebracht oder während derselben durch Erbgang oder Schenkung erworben worden sind, als beiderseitiges Sondergut von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Die Verwaltung des zur Gemeinschaft gehörigen Vermögens gebührt ausschließlich dem Manne, ebenso die Verwaltung und Nutznießung an dem Sondergute der Frau. Die Liegenschaften derselben darf er jedoch nur mit deren Zustimmung veräußern. Sowohl das Gemeinschaftsgut wie das beiderseitige Sondergut der Ehegatten sind rechtlich getrennte Vermögensgesamtheiten; es darf also keine auf Kosten der anderen vermehrt oder verringert werden und ist, wenn dies geschehen ist, dafür nach Auflösung der Gemeinschaft Ersatz zu leisten.[6])

[5]) Wie werden die ehelichen Güterrechtsverhältnisse geregelt? Wann und wie kann ein Ehevertrag abgeschlossen werden? [6]) Welche Grundsätze gelten über das gesetzliche eheliche Güterrecht?

Nach Auflösung der Gütergemeinschaft z. B. durch Tod des einen Ehegatten oder durch Ehescheidung hat die Frau oder deren Erben drei Monate und vierzig Tage lang das Wahlrecht, entweder auf die Teilnahme am Gemeingute zu verzichten und sich dadurch von jedem Beitrage zu den Gemeinschaftsschulden frei zu machen oder die Gemeinschaft anzunehmen und damit sich zur Zahlung eines verhältnismäßigen Anteiles der Schulden zu verpflichten. Die Verzichtleistung der Frau hat zur Folge, daß das Gemeingut samt allen Lasten dem Manne verbleibt.[7])

Die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft, wie sie vorstehend dargelegt wurde, kann jedoch durch Heiratsvertrag sowohl ausgeschlossen und gänzliche Gütertrennung festgesetzt werden, als auch dem Gegenstande nach eingeschränkt, ausgedehnt und einzelne Folgen derselben anders als wie von dem Gesetze geschehen, bestimmt werden. Das bürgerliche Gesetzbuch hat, ohne jedoch der Vertragsfreiheit irgend welche Schranken zu setzen, die hauptsächlichsten Klauseln, die ein Ehevertrag in diesen Beziehungen enthalten kann, in sich aufgenommen, um den Brautleuten die Möglichkeit zu bieten, durch einfache Bezugnahme auf die desfallsigen Bestimmungen des Gesetzbuches ihr eheliches Güterrecht auf die eine oder andere Weise zu bestimmen oder zu beschränken und ihnen so die ausdrückliche Aufzählung der einzelnen Bestimmungen im Vertrage selbst zu ersparen.[8])

---

[7]) Welche Rechte hat die Ehefrau nach Auflösung der Gütergemeinschaft? [8]) Wie können die ehelichen Güterrechtsverhältnisse abweichend von dem gesetzlichen Güterrecht festgestellt werden?

Solche Klauseln sind die Errungenschaftsgemeinschaft, die ausdrückliche oder stillschweigende Verliegenschaftung der Mobilien, die Entliegenschaftung, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Gütersonderung, der bedungene Voraus- oder Vorempfang, das Dotalrecht, wobei die Frau zur Bestreitung der ehelichen Lasten eine Mitgabe (Dos) bestellt, an der dem Manne Verwaltung und Nutznießung zusteht, während die Frau Eigenthümerin derselben verbleibt. Diese und andere Vertragsklauseln sind im bürgerlichen Gesetzbuche Art. 1497 bis 1581 aufgeführt.[9])

§ 2. Erbrecht.

Eine Erbschaft oder Nachlaß ist das gesamte Vermögen, welches eine Person bei ihrem Tode hinterläßt. Zur Nachfolge in eine solche Erbschaft kann eine Person entweder von dem Gesetze oder durch eine Verfügung des Erblassers berufen sein.[1])

Das Gesetz beruft zur Erbfolge in das gesamte Vermögen des Erblassers zunächst seine Nachkommen und in Verbindung mit ihnen seine Eltern; außerdem seine übrigen Aszendenten und schließlich seine sonstigen ehelichen Seitenverwandten bis zum 12. Grade. In Ermangelung ehelicher Blutsverwandten oder wenn diese alle ausschlagen, gelangt der Nachlaß an die anerkannten unehelichen Kinder des Erblassers und wenn solche nicht vorhanden sind, an

[9]) Welches sind die hauptsächlichsten Ehevertragsklauseln, wonach das eheliche Güterrecht geregelt werden kann?

[1]) Was versteht man unter Erbschaft oder Nachlaß und wie erfolgt die Berufung zur Nachfolge in denselben?

dessen überlebenden Ehegatten und zuletzt an den Staatsfiskus.[2])

Die Aszendenten und Deszendenten des Erblassers treten jedesmal, die sonstigen Blutsverwandten nur beim Mangel eines Testamentes sofort mit dem Tode des Erblassers, ohne daß es ihrerseits einer Erklärung oder Rechtshandlung bedarf, in den Besitz des Nachlasses, während die unehelichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Fiskus bei Gericht die Einweisung in den Besitz nachsuchen müssen.[3])

Jeder Erbe hat das Wahlrecht zwischen Annahme oder Ausschlagung der Verlassenschaft. Auf Antrag der Beteiligten kann ihm nach drei Monaten und vierzig Tagen von Eröffnung der Erbschaft an ein Termin zur Erklärung bestimmt werden, nach dessen fruchtlosem Verlaufe er als annehmend erscheint. Der ohne Vorbehalt annehmende Erbe haftet für alle Schulden der Erbschaft selbst mit seinem eigenen Vermögen. Dieser ausgedehnten Haftung kann er jedoch vorbeugen durch die Rechtswohlthat des Gesetzes und Erbverzeichnisses, gemäß welcher die Erbschaft ihrem ganzen Bestande und ihren Schulden nach genau inventarisiert wird, worauf der Erbe für die Erbschaftsschulden bis zum Betrage der Erbschaft und keinesfalls mit seinem eigenen Vermögen haftet. Sind mehrere Personen zu einer und derselben Erbschaft berufen, so treten sie hinsichtlich derselben zu einander in das Verhältnis der Miteigentümer. Dieses Verhältnis kann jeder

---

[2]) Welche Personen nach welcher Reihenfolge sind kraft Gesetzes zur Erbfolge berufen? [3]) Wie erfolgt der Antritt der Erbschaft?

Miterbe jederzeit durch Antrag auf Erbteilung auflösen. Eine solche Erbteilung muß bei Weigerung eines Erben, oder bei Streitigkeiten über die Teilungsweise oder wenn unter den Erben Minderjährige, Abwesende oder Interdizierte sind, unter gerichtlicher Leitung vor sich gehen, kann aber, abgesehen von diesen Fällen durch gütliches Übereinkommen unter den Erben geschehen. Bei Feststellung der Teilungsmasse muß jeder Erbe sowohl die bei Lebzeiten des Erblassers von diesem erhaltenen Schenkungen als auch die von diesem bekommenen Vermächtnisse, die ihm nicht ausdrücklich im voraus und neben seinem Erbteile zugedacht worden sind, in die Teilungsmasse einwerfen (Rückbringen, Rapport) oder dieselben sich auf seinen Erbteil anrechnen lassen.[4])

Eine freigebige Verfügung über sein Vermögen kann man in der Regel nur mittels einer Schenkung unter den Lebendigen oder mittels eines Testamentes treffen.[5])

Die Nachkommen und Aszendenten des Erblassers haben einen Vorbehalt, d. h. einen unentziehbaren Anspruch auf einen Teil des Nachlasses und zwar gebührt, wenn der Erblasser ein einziges Kind hinterläßt, diesem die Hälfte des Nachlasses; bei zwei Kindern beläuft sich der Vorbehalt auf $^2/_3$ und bei drei und mehr Kindern auf $^3/_4$ der Gesamtverlassenschaft. Sind in beiden Linien noch Aszendenten am Leben, so gebührt ihnen zusammen die Hälfte und den Aszendenten der einen Linie ein Viertel.

---

[4]) Wie geschieht die Verteilung der Erbschaftsmasse unter Miterben? [5]) Wie kann eine freigebige Verfügung über ein Vermögen erfolgen?

Wenn nun die freigebigen Verfügungen des Erblassers den Vorbehalt verkürzen, so haben die Vorbehaltserben und nur diese das Recht, die Minderung dieser Verfügungen behufs Ergänzung des Vorbehaltes zu verlangen (action en reduction).[6])

Eine Schenkung ist ein Vertrag, durch welchen Jemand ein ihm zustehendes Vermögensrecht zu Gunsten eines anderen sofort und unwiderruflich aufgibt, sodaß er selbst eine Vermögensminderung erleidet, der andere aber einen Vermögenszuwachs erlangt. Sie bedarf notarieller Beurkundung.[7])

Das Testament ist ein schriftlicher in bestimmten Formen abzufassender Akt, mittelst dessen jemand über seinen ganzen Nachlaß oder einen Teil desselben auf den Fall seines Absterbens eine widerrufliche Verfügung trifft. Das Testament kann der Form nach ein eigenhändiges (olographisches), ein öffentliches oder ein geheimes (mystisches) sein. Das eigenhändige Testament muß von des Testators Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet sein, das öffentliche und das geheime Testamt erfordert bestimmte notarielle Beurkundungen.[8])

Eine testamentarische Verfügung kann entweder ein Erbvermächtnis, d. h. eine Verfügung, die sich auf die Gesamtheit der zu hinterlassenden Güter erstreckt, oder Erbteilsvermächtnisse, die nur einen Teil der Erbschaft

---

[6]) Was versteht man unter Vorbehalt und wie berechnet sich derselbe? [7]) Was ist eine Schenkung und was ist zu ihrer Rechtsgiltigkeit erforderlich? [8]) Was versteht man unter Testament und in welchen Formen kann solches errichtet werden?

umfassen oder Erbstückvermächtnisse, die nur einzelne Stücke der Erbschaft betreffen, enthalten.[9])

Der Gesamtnachlaß geht auch bei letztwilligen Verfügungen unmittelbar auf die etwa vorhandenen Vorbehaltserben über, die dann die einzelnen Vermächtnisse an die bedachten hinauszugeben haben. Sind aber keine Vorbehaltserben da, so geht der Nachlaß sogleich an die durch ein öffentliches Testament eingesetzten Erbvermächtnisnehmer über, während sich der durch eigenhändiges oder geheimes Testament berufene Erbvermächtnisnehmer erst gerichtlich in den Besitz des Nachlasses einweisen lassen muß.[10])

Ausnahmsweise kann eine freigebige Verfügung in einem Heiratsvertrage von einem Ehegatten zu Gunsten des anderen oder von einem Dritten gemacht werden. Wenn eine solche Verfügung den dereinstigen Nachlaß des Geschenkgebers zum Gegenstande hat, so liegt ein Erbvertrag vor, der erst dann wirksam wird, wenn der Begünstigte den Schenkgeber dereinst überlebt. Alle Schenkungen, welche nach abgeschlossener Ehe von einem der Ehegatten zu gunsten des anderen geschehen, sind jederzeit widerruflich und ihrem Wesen nach als Vermächtnisse zu betrachten.[11])

---

[9]) Welche Verfügungen können in einem Testamente getroffen werden? [10]) Wie geht der Gesamtnachlaß an die Erben über? [11]) Was gilt von freigebigen Verfügungen eines Ehegatten zu Gunsten eines andern?

Inhalt.

I. Abschnitt. — Verfassung.

II. Abschnitt. — Behörden-Organismus.

III. Abschnitt. — Verwaltung.

IV. Abschnitt. — Rechtspflege.

V. Abschnitt. — Die Rechte selbst.

Alphabetisches Register.

D. KRANZBÜHLER, NEUSTADT A. H.